



**Kreis  
Plön**  
Die Landrätin

**Sitzungsvorlage**

**040/17**

**Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme  
des Kreises Plön zur Teilaufstellung des Regionalplans für  
den Planungsraum II: Windenergie**

**Fertigstellungsdatum:** 19.04.2017  
**Aktenzeichen:** P  
**Ansprechpartner:** Schäfer, Eckart  
**Federführung:** Fachbereich 3 - Sicherheit,  
Ordnung, Bauen und Umwelt

	<b>Beratende Gremien</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum, Öffentlichkeitsstatus</b>	<b>TOP Nr.</b>
1.	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Abfallwirtschaft	Vorberatung / Empfehlung	02.05.2017, öffentlich	.....
2.	Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus	Vorberatung / Empfehlung	02.05.2017, öffentlich	.....
3.	Kreistag	Abschließende Beschlussfassung	11.05.2017, öffentlich	.....

<b>Landrätin:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>öffentlich</b> <input type="checkbox"/> <b>nicht öffentlich</b>
-------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt die Anlage zur Vorlage als Stellungnahme des Kreises Plön im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II Sachthema Wind im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 (5) Landesplanungsgesetz (LaPlaG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).**

## **A. Eingangshinweis:**

**Die hiesige Vorlage besteht aus zwei Teilen: Die Vorlage zur Information und die Anlage zum Beschluss.**

**Die Vorlage dient dem generellen Überblick über das Thema Windenergie im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II. Sie enthält Informationen zum Planverfahren, zur Methodik und den vom Land angewandten Kriterien sowie zu neuen und entfallenden Flächen.**

**Die Anlage ist der eigentliche Entwurf für die Stellungnahme des Kreises Plön zur Teilaufstellung des Regionalplans II – Windenergie. Sie wird insgesamt zum Beschluss vorgelegt und soll - auch auf elektronischem Weg - an das Land abgegeben werden.**

## **B. Ausgangslage**

Infolge der Klimaschutzziele der Bundesregierung und beschleunigt durch die Katastrophe in Fukushima/Japan wurde auf Bundesebene die Energiewende eingeleitet. Ziel ist die Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen. Fossile Energieträger sollen durch regenerative Energieträger ersetzt werden. Zudem ist die sukzessive Reduzierung des Anteils von nuklear erzeugter elektrischer Energie an der Gesamtproduktion vorgesehen.

Aus dieser Entwicklung resultieren neue Inhalte der Raumordnungen der Länder. Die Ziele der Landesregierung Schleswig-Holstein werden in der Drucksache 18/4389 / 2016-07-06 Bericht der Landesregierung - Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein - Ziele, Maßnahmen und Monitoring 2016 dargelegt. (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4300/drucksache-18-4389.pdf>).

Für die Küstenländer besonders relevant ist die erforderliche Erhöhung des Flächenangebotes für die Errichtung von Windkraftanlagen. Die mit diesem Ziel verfasste Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein (OVG Schleswig) vom 20. Januar 2015 für unwirksam erklärt. Damit besteht in Schleswig-Holstein nur eine unwirksame Planungsgrundlage für ein wichtiges energiepolitisches Handlungsfeld. Damit kein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB geschieht, wurde gem. § 18a Landesplanungsgesetz (LaPlaG) ein Planungs- und Genehmigungsstopp für Windkraftanlagen erlassen. Das Moratorium gilt zunächst bis zum 5. Juni 2017 (Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Windenergieplanungssicherstellungsgesetz WEPSG – Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2015; Ausgabe 4. Juni 2015, S. 132). Eine Verlängerung bis zum 1. Oktober 2018 ist vorgesehen.

Nachdem das OVG den bestehenden Regionalplan zum Thema Wind für ungültig erklärt hat, wurde am 23. Juni 2015 ein neues Planverfahren für Windenergie gem. § 5 (4) LaPlaG eingeleitet: Die Teilaufstellungen der Regionalpläne für die neuen Planungsräume I, II und III.

18 Monate später, am 6. Dezember 2016 hat die Landesplanungsbehörde die Entwürfe der neuen Pläne für den Beteiligungsprozess im Online-Beteiligungstool BOB-SH veröffentlicht

(<https://bolapla-sh.de/verfahren/838d4cf5-b56a-11e6-b452-0050568a04d7/public/detail>).

Mit Runderlass der Staatskanzlei vom 14. Dezember 2016 wurde der erste förmliche Beteiligungsschritt eröffnet. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange haben nun bis zum 30. Juni 2017 Gelegenheit zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Das Verfahren beruht auf den Regelungen gem. § 5 (5) LaPlaG und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

Der Anlass für die Vorlage 2017/0020 ist die Teilnahme an diesem Verfahren in Form einer Stellungnahme des Kreises Plön.

### **C. Sachverhalt, Bericht:**

Ziel der Landesregierung ist es, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden (TWh), bis 2030 auf 44 TWh auszubauen. Der Anteil der Windenergie daran soll ca. 70 % betragen. Die neuen Regionalpläne sollen die dafür benötigten Flächen planerisch bereitstellen.

Das Planungskonzept des Landes beruht darauf, Vorrangflächen für die Windenergie mit Ausschlussfunktion an anderer Stelle zu definieren (siehe dazu: Gesamtträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Stand Dezember 2016, <https://bolapla-sh.de/file/a96af682-ba8d-4794-a752-2bf90ed54f2a>).

Vorrangflächen sind Flächen, für die nahezu abschließend geprüft wurde, dass sich auf ihnen Windenergie gegenüber anderen Rauminteressen durchsetzt.

#### **a. Kriterienkatalog:**

Die Ermittlung der Vorrangflächen erfolgt anhand der Anwendung von Ausschluss- und Abwägungskriterien auf die gesamte Landesoberfläche.

Bei der Formulierung der Kriterien wurde die Erreichbarkeit der energiepolitischen Ziele der Landesregierung vorausgesetzt. In der Gesamtheit müssen die Kriterien es ermöglichen, dass genügend Flächen für Windenergie (ca. 32 000 ha) gemäß den energiepolitischen Zielen des Landes in den neuen Regionalplänen festgesetzt werden können. Die Gestaltung der Kriterien orientiert sich also eng an dem gesetzten Flächenziel der Landesregierung.

Der Kriterienkatalog des Landes wurde intensiven Diskussionen unterzogen und liegt inzwischen als gefestigte Konzeptgrundlage vor. Die Kriterien-Maßstäbe sind gegenüber anderen Bewertungsansätzen nur soweit zugänglich, wie die ausreichende Bereitstellung von Vorrangflächen gemäß der energiepolitischen Ziele des Landes nicht in Frage steht. So gibt es beispielsweise zu den Kriterien Abstand zur Wohnnutzung, Abstand zum Waldrand, Infraschall, Vereinbarkeit mit touristischer Nutzung, schützenswerte Charakteristik von Landschaftsräumen noch andere fachlich durchaus vertretbare Haltungen als die des Landes. Allerdings haben bereits geringfügig größere Abstandstiefen anderer Nutzungen gegenüber Windkraftanlagen eine erhebliche Verkleinerung der für Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche zur Folge. Daher geht das Land bei der Formulierung seiner Kriterien bis an die Grenze dessen, was aus seiner Sicht eine verhältnismäßige und zumutbare Flächenauswahl zulässt.

Einzelne dieser Kriterien beeinflussen die Auswahl der Flächen im Kreis Plön besonders deutlich.

Dabei ist die **Abstandstiefe zwischen Windkraftanlagen und Wohnnutzung** eine sensible Stellschraube. Das Land wendet einen Abstand von 400 m ggü. Einzelgehöften und von 800 m ggü. geschlossenen Ortslagen an und erreicht damit eine Flächenbereitstellung von ca. 32 000 ha. Nur wenige Meter mehr Abstandstiefe, landesweit angewandt, würden dazu führen, die Landesziele zu unterlaufen. Für den Kreis Plön besteht hier eine besondere Betroffenheit, weil es eine hohe Anzahl von Splittersiedlungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB gibt. Für solche Wohngebäude wird eine bis auf 400 m heranrückende Vorrangfläche seitens des Landes als zumutbar bewertet. Diese Herangehensweise entspricht dem Grundsatz im Baurecht, wonach privilegierte Vorhaben im Außenbereich (hier Windkraftanlagen) vorrangig die Möglichkeit auf Umsetzung haben müssen. Nicht privilegierte Nutzungen (hier Wohnen) können hingegen keine hervorgehobenen Qualitätsansprüche geltend machen, sondern sind auf die unumgängliche Gefahrenabwehr beschränkt.

Zwei für den Kreis Plön ebenfalls ausschlaggebende Kriterienanwendungen sind zum einen der Wegfall des Freihaltebereiches von 3000 m zur Küstenlinie. Dieser Freihaltebereich wurde in den bisherigen Planungen des Landes zu Windenergie angewandt. Zum anderen ist der geänderte Umgang mit den Belangen des überregionalen Vogelzuges zu nennen.

Das Kriterium des **3 000 m Freihaltebereichs entlang der Küstenlinie** wurde bei den bisherigen Regionalplänen angewandt und führte dazu, dass sowohl naturschutzfachliche Belange wie der Vogelzug, wie auch der Erhalt des ungestörten Landschaftsbildes im Sinne von Erholung und Tourismus und die Attraktivität der küstennahen Bereiche des Kreisgebietes als Wohnstandort, Berücksichtigung fanden. Der Küstenstreifen ländlicher Kreisgebiete ist in der Regel ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen, strukturstärkeren Regionen. Im Küstenstreifen findet ein hoher Anteil der wirtschaftlichen Wertschöpfung des gesamten Kreisgebietes statt. Wenn sich Entwicklungs- und Wachstumschancen in strukturschwachen Räumen ergeben, dann bevorzugt in dieser hervorgehobenen naturräumlichen Lage am Wasser. Das Ansinnen, in dem in Küstennähe ohnehin sehr dichten Interessengeflecht zusätzlich noch Windkraft zu etablieren, führt zu besonders intensiven Nutzungskonflikten. Seitens des Kreises Plön ist zu verzeichnen, dass der Entwurf des Regionalplans die besondere Wertigkeit des Küstenstreifens innerhalb des gesamten Kreisgebietes nicht ausreichend berücksichtigt.

Der **Belang des überregionalen Vogelzuges** aus Skandinavien über den Kreis Plön nach Südeuropa war in bisherigen Raumordnungsplanverfahren ein weiterer gewichtiger Belang, aufgrund dessen Bereiche im Kreisgebiet von Windenergie freizuhalten waren. Unterlegt wurde der Belang durch die Gutachterliche Ausarbeitung „Ornithologische Untersuchungen zum Windenergiekonzept des Kreises Plön. Teil I (Frühjahrszug) und II (Herbstzug)“ (KOOP, Bernd 1996, unveröff. Gutachten i. A. des Kreises Plön: 21 + 53 S.), welche seit der ersten Vorlage von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde. Die Funktion des Kreisgebietes Plön als Durchzugs-, Rast- und Äsungsbereich für den europäischen Vogelzug ist Teil der grundsätzlichen gegebenen Eigenschaft des Kreisgebietes als hochwertiger Naturraum. Das findet unter anderem auch seinen Ausdruck im Bestand von 21 Naturschutzgebieten mit einer Fläche von insgesamt 3.019,50 ha, dies sind rund 2,8 % der gesamten Kreisfläche. Weiter sind im Kreis Plön zurzeit 35.695 ha durch 19 Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden. Dies sind rund 33 % der Kreisfläche. Ein geplantes weiteres Landschaftsschutzgebiet mit 6.508 ha ist durch

Kreisverordnung vom 5.7.2016 einstweilig sichergestellt worden.

Die Errichtung dieser Schutzgebiete erfolgte auch mit dem Ziel des Erhalts und der Pflege der hervorgehobenen avifaunistischen Bedeutung des Kreisgebietes. Aus den Planungsunterlagen des Landes geht nicht hervor, weshalb die Routen des europäischen Vogelzugs im Kreisgebiet nun nicht mehr oder nur noch eingeschränkt für die Flächenermittlung beachtlich sind. Sollte diese Entwicklung eine Richtung für spätere Planungen des Landes aufzeigen, könnten zukünftig auch Schutzgebiete in ihrem Bestand durch Windenergie in Frage gestellt werden. Seitens des Kreises Plön wird dies mit Sorge zur Kenntnis genommen.

Das Land hat sich in einem sehr aufwändigen Diskussionsprozess mit den abweichenden Auffassungen zur Kriterienausgestaltung befasst. Manche Hinweise und Informationen haben zu einer Überarbeitung einzelner Kriterien geführt, andere nicht. Im Ergebnis kommt nun ein Kriterienkatalog für die Ermittlung von Vorrangflächen zur Anwendung, der weiteren Änderungen nur wenig zugänglich ist.

Daher sollte eine zielführende Auseinandersetzung mit den Planungsentwurf des Landes nur auf der Grundlage des vom Land zugrundgelegten Kriterienkataloges zur Flächenauswahl erfolgen bzw. sich mit der objektiven Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Landeskriterien befassen. In den unter Punkt 2.4 der Vorlage enthaltenen Flächenbewertungen erfolgt die Auseinandersetzung mit Landeskriterien bezogen auf Einzelflächen.

#### **b. Flächenauswahl:**

Die Auswahl der Flächen erfolgte unter Anwendung des dreigliedrigen Kriterienkatalogs auf die

→ **Gesamte Landesfläche:**

1. Harte Kriterien - zwingend anzuwenden, Ausschluss der Windenergie.
2. Weiche Kriterien - zwingend anzuwenden, Ausschluss der Windenergie nach landesweit einheitlichen, selbst gesetzten Kriterien des Plangebbers, ergibt

→ **Potentialflächen**

3. Abwägungskriterien - Berücksichtigung von einzelfallbezogenen Aspekten gegenüber dem Hauptanliegen, der Windenergie Raum zu geben, ergibt

→ **Vorrangflächen**

Für Vorrangflächen gilt nach Anwendung aller Kriterien als letztabgewogen, dass sich hier Windenergienutzung gegen alle anderen Nutzungen durchsetzt, sofern die Windkraftanlagen die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllen. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

In den Entwürfen der Regionalpläne sind landesweit 354 Vorranggebiete dargestellt. Die Vorranggebiete umfassen knapp 2 Prozent oder ca. 32 000 ha der Landesfläche Schleswig-Holsteins.

Die Pläne stellen zudem Repoweringflächen dar, auf die zukünftig entfallende Anlagenstandorte verlagert werden können.

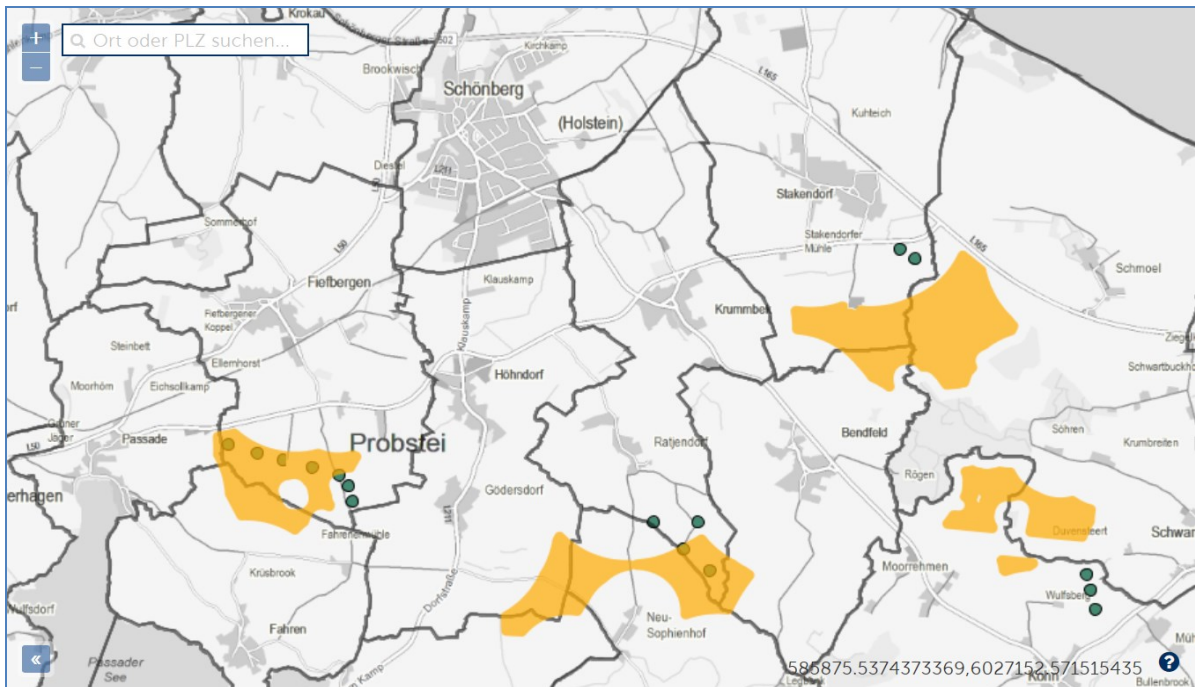
#### **c. Die Vorrangflächen im Kreis Plön**

Der vom Land vorgelegte Entwurf für den Planungsraum II stellt 8 Vorrangflächen im Kreisgebiet Plön dar. Davon 2 Flächen, die bereits im alten Regionalplan 2001 enthalten waren und 6 neue Flächen. Die beiden Schwerpunkte der Vorrangflächen im Kreis Plön liegen in der Probstei, südlich von Schönberg (4 Flächen) und im Amt Bokhorst-

Wankendorf (4 Flächen). Die Gebiete sind zusammen 740,4 ha groß, das entspricht 0,683 % der Kreisfläche.

Repoweringflächen werden im Kreis Plön nicht dargestellt.

#### d. Übersichtskarte für Gebiete im Bereich Probstei:

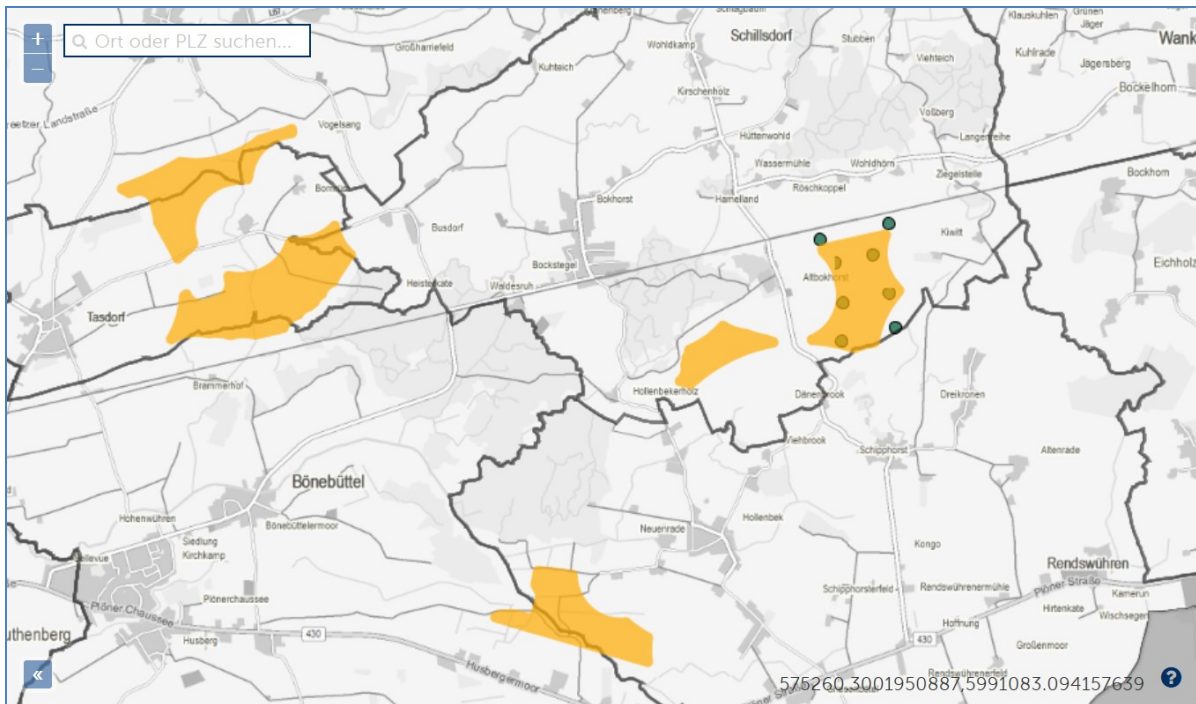


Ausschnitt Entwurf der Landesplanung, Stand 6.12.2016, ohne Maßstab, gelbe Flächen: Vorrangflächen, Punkte: Bestandsanlagen.

#### e. Liste der Vorrangflächen im Bereich Probstei:

1. PLO 002, Fahren, Fiefbergen, Passade, 75,1 ha, Bestand und Vergrößerung
2. PLO 006, Bendfeld, Fargau-Pratjau, Höhndorf, Krummbek, Stoltenberg, 100,5 ha, neue Fläche, enthält noch einen kleinen Teil des alten Gebiets Krummbek, Fargau-Pratjau
3. PLO 001, Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf, 138,6 ha, neue Fläche
4. PLO 004, Köhn, Schwartbuck, 61,7 ha, neue Fläche

## f. Übersichtskarte für Gebiete im Bereich Bokhorst-Wankendorf:



Ausschnitt Entwurf der Landesplanung, Stand 6.12.2016, ohne Maßstab, gelbe Flächen: Vorrangflächen, Punkte: Bestandsanlagen.

## g. Liste der Vorrangflächen im Bereich Bokhorst-Wankendorf:

5. PLO 303, Bönebüttel, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf, 164,3 ha, neue Fläche
6. PLO 032, Rendswühren, Bönebüttel, 62,2 ha, neue Fläche
7. PLO 031, Schillsdorf, 74,4 ha, neue Fläche
8. PLO 030, Schillsdorf, Rendswühren, 63,7 ha, bestehender Windpark

## h. Zukünftig entfallende, heute von Windkraftanlagen genutzte Flächen und Standorte:

Der Entwurf des Landes stellt folgende, heute von Windparks und Einzelanlagen genutzten Standorte, nicht als Vorrangflächen dar:

- Lehmkuhlen, Wahlstorf Trenter Berg, 6 Anlagen

Bewertung: Ehemalige Eignungsfläche. Bislang keine Konflikte im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark. Aufgrund der exponierten Lage auf einem Höhenrücken würde ein deutlicher Eingriff in das Landschaftsbild am Eingang zur Holsteinischen Schweiz entfallen.

Im Bereich Trenter Berg befinden sich archäologische Denkmale. Inwieweit der Wegfall des Windparks diesbezüglich vorteilhaft sein kann, wäre zu prüfen.

Aus der Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wird der landesplanerische Verzicht auf eine Flächenausweisung in Lehmkuhlen/Trenter Berg und Lehmkuhlen/Rethwisch ausdrücklich begrüßt. Bereits aus Gründen des Seeadlerschutzes ist der Betrieb bestehender Windkraftanlagen auf deren Restlaufzeit

zu beschränken und die Errichtung neuer Anlagen auszuschließen. Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Beide Flächen gehören innerhalb der Seeadler-Landespopulation zu dem für die Art besonders geeigneten Lebensraum und zeichnen sich großräumig durch eine hohe Revierdichte bzw. die Anwesenheit vieler immaturer Vögel aus. Der Vorrang einer Windenergienutzung kann sich daher aus naturschutzbehördlicher Sicht wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht durchsetzen.

- Lehmkuhlen-Rethwisch, 8 Anlagen

Bewertung: Ehemalige Eignungsfläche. Der Windpark begrenzt heute die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen der Stadt Preetz im Bereich Schwebstöcken aufgrund der einzuhaltenden Abstände. Sollte der Windpark in Zukunft entfallen, ergäbe sich, vorbehaltlich näherer Prüfung, in dem Bereich die Möglichkeit, zusätzliche Wohnbauflächen zu entwickeln.

Aus der Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wird der landesplanerische Verzicht auf eine Flächenausweisung in Lehmkuhlen/Trenter Berg und Lehmkuhlen/Rethwisch ausdrücklich begrüßt. Bereits aus Gründen des Seeadlerschutzes ist der Betrieb bestehender Windkraftanlagen auf deren Restlaufzeit zu beschränken und die Errichtung neuer Anlagen auszuschließen. Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Beide Flächen gehören innerhalb der Seeadler-Landespopulation zu dem für die Art besonders geeigneten Lebensraum und zeichnen sich großräumig durch eine hohe Revierdichte bzw. die Anwesenheit vieler immaturer Vögel aus. Der Vorrang einer Windenergienutzung kann sich daher aus naturschutzbehördlicher Sicht wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht durchsetzen.

- Krumbek, Fargau-Pratjau (jetzt tlw. PLO 006), 2 Anlagen außerhalb, 4 im Vorranggebiet

Bewertung: Ehemalige Eignungsfläche. Die entfallenden Anlagenstandorte erweitern den zukünftigen Abstand des Ortsteils Krumbek-Ratjendorf zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Damit tritt eine Verbesserung für die Ortslage ein.

Gegenüber dem Windpark in der alten Form und der nachfolgenden Planung der Vorrangfläche PLO 006 bestehen folgende Bedenken aus Sicht des Artenschutzes: Die Fläche Krumbek/Fargau-Pratjau ist durch zahlreiche artenschutzrechtlich planungsrelevante Parameter gekennzeichnet, so u. a. durch jeweils einen Brutplatz des Seeadlers und des Rotmilans im Waldgebiet Söhrenkoppel (vgl. dazu SN. zum Gebiet PLO-006). So befinden sich alle vier Altanlagen des Gebietes innerhalb eines Radius von 3.000 m um einen seit 2017 bestehenden Seeadlerhorst. In diesem vom MELUR als Potenzieller Beeinträchtigungsbereich bezeichneten Abstand ist von einem hohen Tötungsrisiko für die Tiere auszugehen. Die Arbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) empfiehlt die grundsätzliche Freihaltung dieses Bereichs von einer Windkraftnutzung. Daher ist auch hier unwahrscheinlich, dass unter Beachtung des Artenschutzes einer regionalplanerisch festzusetzenden Windkraftnutzung gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft Vorrang eingeräumt werden kann.



- Fiefbergen, jetzt 3 Anlagen außerhalb, 4 innerhalb des Vorranggebietes PLO 002  
Bewertung: Ehemalige Eignungsfläche, tlw. deckungsgleich mit der neuen Vorrangfläche, welche die 3 entfallenden Anlagestandorte aufnehmen kann. Gegenüber dem Windpark in der alten Form und der nachfolgenden Planung der Vorrangfläche PLO 002 bestehen Bedenken aus Sicht des Artenschutzes.

- Stakendorf,  
2 Einzelanlagen außerhalb des Vorranggebietes 001

- Köhn,

3 Einzelanlagen außerhalb des Vorranggebietes 004

- Laboe,

2 Einzelanlagen

- Schillsdorf, vormalige Eignungsfläche, jetzt 3 Anlagen außerhalb, 5 innerhalb der Vorrangfläche PLO 030

Bewertung: Bislang sind keine Probleme im Zusammenhang mit dem Windpark aufgetreten. Die neue Vorrangfläche ist nahezu deckungsgleich und wird die 5 geringfügig außerhalb liegenden Anlagen aufnehmen können.

<b>Übersicht der Planungsstände seit 2001 für Windenergieflächen im Kreis Plön</b>				<b>Stand 4/2017</b>
Gemeinde	Vorrangfläche im Entwurf Dezember 2016	Potentialfläche im Entwurf März 2015	Eignungsgebiet in der Teilfortschreibung im Jahr 2012 (ungültig)	Eignungsgebiet im Regionalplan Jahr 2001
Fahren, Fiefbergen, Passade	ja, PLO 002 Bestand und Vergrößerung 75,1 ha	ja	ja	ja
Bendfeld, Fargau-Pratjau, Höhndorf, Krumbek, Stoltenberg	ja, PLO 006  100,5 ha	tlw.	nein	nein
Krumbek / Fargau-Pratjau	nein, jetzt tlw. PLO 006 und Bestandsschutz	ja	ja	ja
Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf	ja, PLO 001 138,6 ha	tlw.	nein	nein
Köhn / Schwartbuck	ja, PLO 004 61,7 ha	tlw.	nein	nein
Lehmkuhlen-Rethwisch	nein, Bestandsschutz	nein	ja	ja
Lehmkuhlen-Falkendorf	nein	nein	ja	nein
Wahlstorf / Trenter Berg	nein, Bestandsschutz	nein	ja	ja
Wankendorf / Stolpe	nein	nein	ja	nein
Barmissen	nein	nein	ja	nein
Bönebüttel, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf	Ja, PLO 303 164,3 ha	ja	nein	nein
Rendswühren/ Bönebüttel	Ja, PLO 032 62,2 ha	ja	nein	nein
Schillsdorf	Ja, PLO 031 74,4 ha	ja	nein	nein
Bönebüttel / Hölle	nein	ja	ja	nein
Schillsdorf / Altbokhorst	Ja, PLO 030 63,7 ha	ja	ja	ja

**Vereinbarkeit mit Zielen und Grundsätzen:**

Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des Kreises Plön wird in den Bewertungen der einzelnen Flächen dargelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**       Ja       Nein

Falls ja, handelt es sich um neue bzw. um die Ausweitung bestehender freiwilliger Ausgaben bzw. die Reduzierung von Einnahmen:

Ja       Nein

Falls ja, welche Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen und welche finanziellen Auswirkungen hat die Veränderung für die 3 Folgejahre?

**Alternativen:**

Keine Stellungnahme im Raumordnungsverfahren

**Anlage:**

Stellungnahme des Kreises Plön im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II Sachthema Wind im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 (5) LaPlaG und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

## **Stellungnahme des Kreises Plön im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II Sachthema Wind im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 (5) Landesplanungsgesetz (LaPlaG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Bewertungen der im Entwurf des Regionalplan II im Kreis Plön dargestellten Vorrangflächen, Eingangshinweis .....	2
2. Einzelbewertungen der Flächen .....	3
2.1. PLO 002, Fahren, Fiefbergen, Passade, 75,1 ha, Bestand und Vergrößerung.....	3
2.2. Zusammenfassende Bewertung PLO 002.....	5
2.3. PLO 006, Bendfeld, Fargau-Pratjau, Höhndorf, Krumbek, Stoltenberg, 100,5 ha, neue Fläche, enthält noch einen kleinen Teil des alten Gebiets Krumbek, Fargau-Pratjau.....	7
2.4. Zusammenfassende Bewertung PLO 006.....	13
2.5. PLO 001, Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf, 138,6 ha, neue Fläche.....	14
2.6. Zusammenfassende Bewertung PLO 001.....	18
2.7. PLO 004, Köhn, Schwartbuck, 61,7 ha, neue Fläche .....	19
2.8. Zusammenfassende Bewertung PLO 004.....	21
2.9. PLO 303, Bönebüttel, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf, 164,3 ha, neue Fläche .....	22
2.10. Zusammenfassende Bewertung PLO 303.....	23
2.11. PLO 032, Rendswühren, Bönebüttel, 62,2 ha, neue Fläche .....	24
2.12. Zusammenfassende Bewertung PLO 032.....	25
2.13. PLO 031, Schillsdorf, 74,4 ha, neue Fläche.....	26
2.14. Zusammenfassende Bewertung PLO 031.....	28
2.15. PLO 030, Schillsdorf, Rendswühren, 63,7 ha, bestehender Windpark.....	29
2.16. Zusammenfassende Bewertung PLO 030.....	30
2.17. Zur Fläche PR2_PLO_012, Blekendorf, Wangels .....	30
2.18. Denkmalpflege: Gebietsübergreifende Bewertung .....	30

## **1. Bewertungen der im Entwurf des Regionalplan II im Kreis Plön dargestellten Vorrangflächen, Eingangshinweis**

Bei der nachfolgenden Bewertung der vom Land angestrebten Vorrangflächen durch den Kreis Plön gelten als Kriterien die Strategischen Handlungsfelder und die Handlungsschwerpunkte des Kreises Plön (Dezember 2012).

Zwar enthält das „Windenergiekonzept des Kreises Plön -Fortschreibung 2009-“ ebenfalls Einzelkriterien zur Flächenauswahl für Windkraftanlagen, wie Anlagenhöhen, Siedlungsabstände und qualitative Entwicklungsziele des Kreises als Wohn- und Erholungsstandort. Das Konzept des Kreises ist jedoch keine Grundlage mehr für die Planungen des Landes.

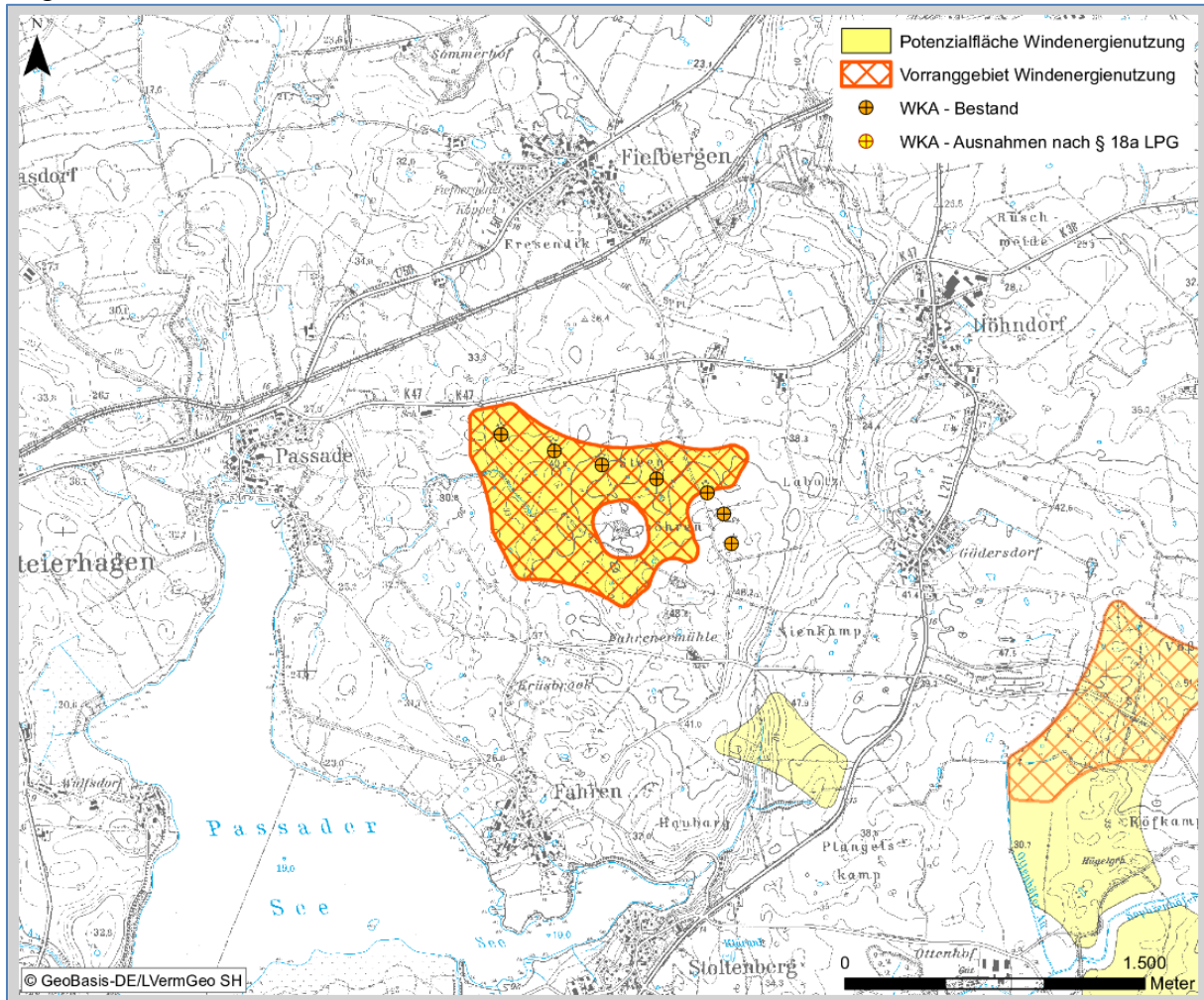
Die Kriterien des Kreises Plön aus dem Jahr 2009 auf einen Raumordnungsplan des Landes aus dem Jahr 2016 anzuwenden, ergäbe deshalb keine stichhaltige Analyse und Schlussfolgerung.

Die Anwendung der übergeordneten Strategischen Handlungsfelder des Kreises als Maßstab für den Regionalplan hingegen erlaubt es, sich auf der übergeordneten, regionalen planerischen Maßstabsebene des Landes zu bewegen und daraus schlüssige Wertungen als Teilregion Kreis Plön abzuleiten.

## 2. Einzelbewertungen der Flächen

### 2.1. PLO 002, Fahren, Fiefbergen, Passade, 75,1 ha, Bestand und Vergrößerung

Lagekarte:



#### Sicht der Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet PLO 002 liegt

- östlich der Ortslage **Passade**, im Mindestabstand von 800 m zu den Baugebieten „Ehemalige Schulkoppel“, Bebauungsplan Nr. 1. und „Großkoppel“, Bebauungsplan Nr. 2. Die Entwicklung von Wohnbauflächen östlich dieser Bereiche ist damit nicht mehr möglich, wobei die Ortslage Passade noch über andere Entwicklungsmöglichkeiten verfügt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Passade sieht innerhalb des 800 m Radius keine Bauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht.

Ein lediglich ca. 70 m tiefer und ca. 2,3 ha großer Geländestreifen südlich des Höhndorfer Wegs liegt im Vorranggebiet und auf der Gemarkung der Gemeinde Passade.

- südlich der Ortslage **Fiefbergen**, im Mindestabstand von 800 m zu dem als Gewerbegebiet vorgesehenen, bislang ungenutzten Baugebiet „Südlich der Bahnlinie“, Bebauungsplan Nr. 5. Der nördliche Teil der Vorrangfläche auf Fiefbergener Gemarkung wird durch einen Windpark (Bebauungsplan Nr. 7) genutzt und war be-

reits als Eignungsfläche im Regionalplan 2001 und Kreiskonzept 2009 dargestellt. Es befinden sich dort in einer Ost-West-Linie angeordnet 7 Anlagen, davon 4 innerhalb und 3 außerhalb der Vorrangfläche. Der Abstand der Vorrangfläche zu den als Wohnbauflächen genutzten Bereichen der Gemeinde Fiefbergen ist größer als 800 m. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Fiefbergen sieht innerhalb des 800 m Radius keine Bauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht.

Es kann erforderlich sein, den Bebauungsplan Nr. 7 (Windpark) den geänderten Flächendarstellungen des neuen Regionalplans anzupassen.

Der zum Gemeindegebiet Fiefbergen zählende Anteil der Vorrangfläche ist ca. 47 ha groß, davon werden ca. 2/3 durch den vorhandenen Windpark genutzt.

- nördlich der Ortslage **Fahren** mit dem Bebauungsplan Nr. 1. Die nördlichste Bebauung der Ortslage, an der Straße Igelteich, liegt 800 m von der Südgrenze der Vorrangfläche entfernt. Der Schwerpunkt der Ortslage mit Erweiterungsmöglichkeiten liegt südlich außerhalb des 800 m Radius und bietet daher noch Entwicklungspotentiale nach Süden, Westen und Osten. Es gibt Überlegungen zu einer Ortserweiterung im Bereich östlich der Straße Igelteich am Nordende des Dorfes, ohne weitere Konkretisierung. Der Siedlungssplitter Fahrener Mühle liegt im Abstand von 400 m südöstlich der Grenze des Vorranggebietes. Der Anteil der Vorrangfläche auf Fahrener Gebiet beträgt ca. 25 ha. Die Gemeinde Fahren verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan, dem strategische Entwicklungsrichtungen für zukünftige Bauflächen zu entnehmen wären.

- südwestlich der Hauptortslage **Höhndorf** und westlich des Ortsteils Gödersdorf. Die kürzeste Entfernung zur Hauptortslage, dort dem Geltungsbereich des Wohngebietes Dorfstraße, Bebauungsplan Nr. 3, beträgt ca. 980 m. Die anderen baulich genutzten Bereiche westlich der Dorfstraße sind 1000 m und weiter vom Vorranggebiet entfernt.

Im Ortsteil Gödersdorf liegt das Wohngebiet „Dorfeingang“ (Bebauungsplan Nr. 4) ca. 880 m von der Grenze des Vorranggebietes entfernt, die Entfernung zu den anderen Bereichen westlich der Dorfstraße beträgt ca. 1000 m. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Höhndorf sieht innerhalb des 800 m Radius keine Bauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Das Vorranggebiet reicht nicht bis auf die Gemarkung Höhndorf, sondern liegt auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Fiefbergen.

Bewertung Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet PLO 002 ist durch einen bestehenden Windpark auf Fiefbergener Gebiet vorgeprägt. 3 der vorhandenen 7 Anlagen stehen außerhalb des Vorranggebietes und könnten ggfls., wenn die Planung so umgesetzt wird, in das Vorranggebiet verlagert werden. Damit verbliebe ein Flächenpotential für ca. 8 weitere Windräder. Eine konflikthafte Einschränkung der baulichen Gemeindeentwicklungen ist nicht unmittelbar aus dem Planentwurf ableitbar, weil die Vorrangfläche bei keiner der anliegenden Gemeinde in einer durch Flächennutzungsplanung oder organisches Ortswachstum aufgezeigten Entwicklungsrichtung liegt.

Die Nutzung ist und wird aber von allen angrenzenden Ortslagen aus optisch wahrnehmbar sein und teilweise auch heranrücken. Dies führt zu einer Prägung von Wohnlagen und auch von Landschaftserleben, welches mit einem Qualitätsverlust einhergeht.

Alle Anliegergemeinden der Vorrangfläche PLO 002 haben auch Tourismusfunktion. In den Ortslagen und auf Einzelgehöften bestehen in bemerkenswertem Umfang qualifizierte Angebote an Feriengäste. Neben der Beherbergung selbst sind im Binnenland der Probstei die freiraumorientierten Angebote, wie Wandern, Radfahren und die Befassung mit regionaltypischen kulturellen Themen die Schwerpunkte touristischer Attraktion. Die Grundlage dafür sind ungestörte Naturräume.

Daher besteht ein Zielkonflikt zwischen der Tourismusfunktion einerseits und der Nutzung von Vorrangflächen für die Windenergie andererseits. Die Wandlung des Landschaftsbildes infolge von Windenergieanlagen berührt diese wichtigste Funktion der regionalen Wirtschaftsstruktur. Vor diesem Hintergrund ist ein Ausgleich zu suchen zwischen dem Anliegen der Entwicklung von Windenergie und der touristischen Funktion der Anliegergemeinden.

Der zum Passader Gemeindegebiet zählende kleine Gebietsanteil ist nicht tragfähig für eine geordnete, im Wege der Bauleitplanung gesteuerte Entwicklung.

Die Fläche PLO 002 ist zwar nicht unmittelbar konfliktbehaftet. Ihre Ausweisung berührt jedoch das Strategische Handlungsfeld Nr. 1 des Kreises Plön: „Wirtschaft und Tourismus stärken und den Kreis Plön als attraktiven Wohnstandort weiterentwickeln“ und das angegliederte Handlungsfeld „Den Tourismus an der Plöner Ostseeküste und im Bereich Holsteinische Schweiz fördern“.

#### **Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:**

Die Abwägungsfläche PLO 002 schließt sich südlich an den schon vorhandenen Windpark Fiefbergen an. Bereits die linienhafte Ausprägung des Altwindparks hat negative Auswirkungen auf avifaunistische Austauschbeziehungen. Eine Ausweisung der Abwägungsfläche PLO 002 führt zusammen mit dem geplanten Abwägungsgebiet PLO 006 zu einer Verstärkung dieser Barriere, da Windkraftanlagen auf der im Rahmen des Vogelzugs bevorzugt beflogenen Landbrücke zwischen dem Dobersdorfer bzw. Passader See und dem Selenter See erhebliche Hinderniswirkung entfalten und sich durch die beiden Gebiete eine Riegelbildung für ziehende Vögel auf dem Heimzug auf dem Weg zur Küste einstellen kann. Potenziell betroffen sind auch kleinräumige Austauschflüge von und zum Selenter See sowie vom Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde.

Der mit wechselnden Schlafplätzen u. a. im Umfeld des Passader Sees vorhandene Singschwan-Rastplatz mit internationaler Bedeutung würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt, da diese auch auf den von der Art zur Nahrungssuche aufgesuchten Raps- und Wintergetreideschlägen errichtet würden. Die Fläche befindet sich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes westlich des Passader Sees.

Eine Ausweisung als Vorranggebiet erscheint aufgrund der vorgenannten Argumente bedenklich.

## **2.2. Zusammenfassende Bewertung PLO 002**

**Der Konzentration der Windenergienutzung auf bereits vorgeprägte Flächen ist Vorrang zu geben vor der Entwicklung neuer Einzelflächen. Die Fläche PLO 002 ist durch den vorhandenen Windpark vorgeprägt, daher sind Kompromisse zu suchen.**



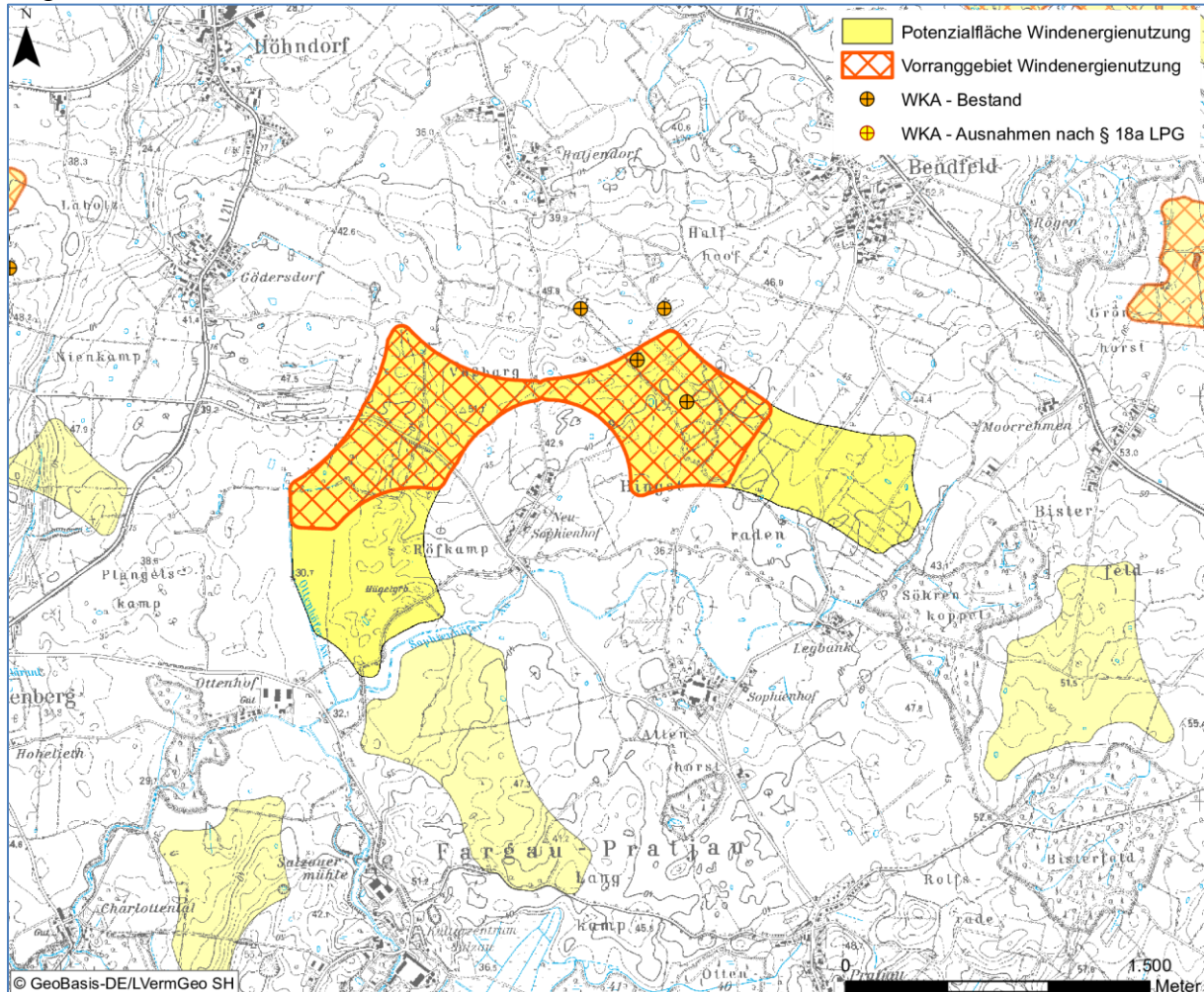
**Der Vorrangfläche PLO 002 wird nicht zugestimmt, weil**

- **die Planung nicht angemessen den Zielkonflikt zwischen Tourismus und Windenergie berücksichtigt**
- **Bedenken bestehen aufgrund der mitgeteilten artenschutzrechtlichen Aspekte**
- **der Passader Gebietsanteil wegen seiner geringen Größe und mangelnder Eignung für eine koordinierte Entwicklung aus der Fläche PLO 002 herausgenommen werden soll.**

**Im Regionalplan wäre darauf hinzuweisen, dass eine Nutzung der Vorrangfläche PLO 002 mit Anlagenhöhen, die mehr als 400 m Abstand zur Wohnnutzung erfordern, kaum möglich ist.**

### 2.3. PLO 006, Bendfeld, Fargau-Pratjau, Höhndorf, Krummbek, Stoltenberg, 100,5 ha, neue Fläche, enthält noch einen kleinen Teil des alten Gebiets Krummbek, Fargau-Pratjau

Lagekarte:



#### Sicht der Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet PLO 006 liegt

- südöstlich der Hauptortslage **Höhndorf** (Entfernung ca. 1100 m) und östlich des Ortsteils Gödersdorf (Entfernung ca. 860 m zur Straße Apfelgarten und ca. 820 m zur Straße Horstkamp). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Höhndorf sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht, außer dem Sportplatz. Für den Ortsteil Gödersdorf folgt aus der Lage zwischen den beiden Vorranggebieten PLO 006 und PLO 002 eine sowohl nach Osten, als auch nach Westen begrenzte Möglichkeit der Siedlungserweiterung.

Der Anteil der Vorrangfläche auf Högsdorfer Gemeindegebiet ist ca. 24 ha.

- nordöstlich der Ortslage **Stoltenberg**, in ca. 1800 m Entfernung, zum Siedlungssplitter Ottenhof ca. 930 m. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stoltenberg sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar.

Der Anteil der Vorrangfläche auf Stoltenberger Gemeindegebiet ist ca. 10 ha.

- südlich der Hauptortslage **Krummbek** (Entfernung ca. 2700 m) und des Ortsteils Ratjendorf (Entfernung ca. 820 m). Der Flächennutzungsplan Krummbek und der Bebauungsplan Nr. 4 „Windkraftanlagen“ setzen eine Fläche für Windkraftanlagen am Südrand des Gemeindegebiets fest, auf welcher sich 4 Anlagen befinden. Der Windpark war Eignungsfläche im Regionalplan 2001 und im Kreiskonzept 2009.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 und die vom FNP dargestellte Fläche des Windparks Krummbek weichen von dem Zuschnitt des Vorranggebietes ab. 2 der 4 Bestandsanlagen stehen nördlich außerhalb des Vorranggebietes in einer Entfernung von 470 m und 730 m zum Ortsteil Ratjendorf. Eine Verlagerung der Anlagen und eine Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung können erforderlich werden. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar. Infolge der Planung müssen Windkraftanlagen einen weiteren Abstand zum Ortsteil Ratjendorf einhalten als bisher.

Der Flächenanteil des Vorranggebietes auf Krummbeker Seite beträgt ca. 15 ha.

- südöstlich der Ortslage **Bendfeld**, in einer Entfernung von ca. 820 m zum südlichst gelegenen Wohngebäude an der Claus-Wiese-Straße. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bendfeld sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung sind nicht zwar direkt ableitbar, es bestehen aber im Mindestabstand schon nordwestlich (PLO 001) und östlich (PLO 004) Vorrangbereiche, die von Bendfeld aus wahrnehmbar sind und die Siedlungserweiterung begrenzen. Zudem verläuft die Kreisstraße 13 nordöstlich der Ortslage Bendfeld und begrenzt diese in ihrer Entwicklung. Daher ist die Option einer zukünftigen Siedlungserweiterung der Ortslage in südwestlicher Richtung naheliegend. Dem steht die Vorrangfläche PLO 006 entgegen.

Der Flächenanteil des Vorranggebietes auf Bendfelder Gebiet beträgt ca. 9 ha.

- nördlich der Ortslage Pratjau (Entfernung ca. 2300 m), und der zur Gemeinde **Fargau-Pratjau** zählenden Splittersiedlungen Neu-Sophienhof (Entfernung ca. 400 m), Legbank (Entfernung ca. 800 m) und Sophienhof (Entfernung ca. 930 m). Die Entfernung der südlichen Grenze des Vorranggebietes zur Ortslage Fargau beträgt ca. 3700 m. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Fargau-Pratjau sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht.

Ein Zielkonflikt im Norden des Gemeindegebiets besteht im Bereich der Außenbereichssiedlung Neu-Sophienhof. Die Siedlung Neu-Sophienhof besteht aus einer beidseitigen Straßenrandbebauung durch Wohnhäuser in Nord-Süd-Richtung, nördlich abschließend mit einer ehemaligen Hofstelle, heute ebenfalls Wohnnutzung. Es handelt sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich mit fast ausschließlicher Wohnnutzung.

Die Anordnung der Vorrangfläche PLO 006 gegenüber der Splittersiedlung Neu-Sophienhof entwickelt aus hiesiger Sicht zwei Aspekte räumlicher Wirkung.

- Umschließung: Die Vorrangfläche PLO 006 umschließt den nördlichen Teil der Siedlung im 400 m Abstand und in einem Winkel von 180°. Das ist das Maximum an Belastung, welches die landeseigenen Kriterien gegenüber Außenbereichslagen ein-

räumen (gesamträumliches Plankonzept Punkt 2.5.2.5 Umfassungswirkung, Riegelbildung, Seite 52).

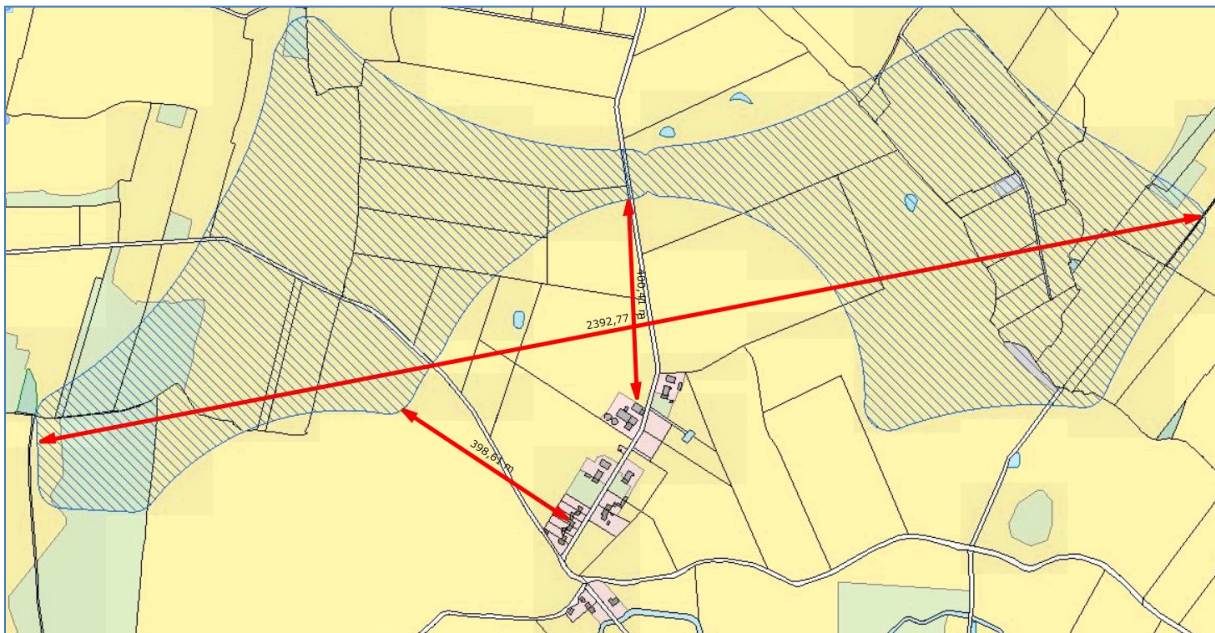
- Erdrückende Wirkung: Die Vorrangfläche PLO 006 rückt über ihre gesamte Querausdehnung in einer Breite von 2400 m von Norden an die Siedlung heran.

Beide Raumwirkungen, die des Umfassens und die des auf großer Breite Heranrückens sind im Zusammenhang zu werten, weil die Anwohner beim Blick aus dem Fenster oder beim Aufenthalt im Freien beide Phänomene additiv wahrnehmen.

Das Kriterium der Landesplanung, wonach „eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist“ und die davon getrennte Wertung, wonach die auf 400 bis 600 m heranrückende Querausdehnung des Gebietes über 2400 m Breite ebenfalls noch als zumutbar eingestuft wird, erfasst nicht die gemeinsame Raumwirkung beider Aspekte.

Diese Herangehensweise wird der örtlichen Situation in Neu-Sophienhof nicht gerecht und zwar auch unter Berücksichtigung der für eine Außenbereichslage grundsätzlich hinzunehmenden höheren Belastung durch privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Diese zumutbare höhere Belastung ist u.a. begründet in der Möglichkeit, im Außenbereich eher ausweichen zu können, und Freiflächen und Nutzungen anders, von der Belastung abgewandt auszurichten. Diese Option ist durch das Zusammenwirken zweier Belastungen, Umschließung und Heranrücken in Neu-Sophienhof reduziert.

Für die 44 Einwohner von Neu-Sophienhof würde durch die Kombination der vorbeschriebenen Wirkung der geplanten Vorrangfläche die Wohnqualität in nicht zumutbarem Umfang herabgesetzt.



Lagekarte Neu-Sophienhof mit Vorrangfläche PLO 006, o.M.

Insbesondere dadurch, dass ein Ausweichen der Blickbeziehungen zur Landschaft, des Aufenthaltes im Freien, der hausbezogenen Erholungsfreiflächen auf unbelastete kaum mehr möglich ist, weil die Vorrangfläche über 2400 m Breite von Norden an

die Häuser heranrückt, würde die Umsetzung der Planung hier zu inakzeptablen Nachteilen für die Wohnbevölkerung führen.

Vor diesem Hintergrund lautet die Forderung des Kreises, dass hier eine Neubewertung durch die Landesplanung stattfinden muss, mit dem Ziel, die Belastung der Siedlung Neu-Sophienhof nur in dem Maße planerisch vorzusehen, in dem auch andere Außenbereichslagen dies hinnehmen müssen.

Der Anteil der Gemarkung Fargau-Pratjau an dem Vorranggebiet beträgt ca. 66 ha.

**Bewertung Ortsentwicklung:**

Das Vorranggebiet PLO 006 ist teilweise durch den bestehenden Windpark auf Krumbeker Gebiet vorgeprägt. 2 der 4 vorhandenen Anlagen stehen außerhalb der Vorrangfläche und könnten infolge der Planung dort hineinverlegt werden. Damit verbliebe ein Potential von ca. 16 weiteren Anlagen. Eine konflikthafte Einschränkung der baulichen Siedlungsentwicklung ist nicht unmittelbar aus dem Planentwurf ableitbar, weil die Fläche in keiner der anliegenden Gemeindegebiete einer durch Flächennutzungsplanung oder organisches Ortswachstum aufgezeigten Entwicklungsrichtung widerspricht. Im Falle von Bendfeld wäre aber der Lage Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde bereits zwei weiteren Vorrangflächen im Nordosten und Osten entgegensieht. Das stellt derzeit keinen unmittelbaren Konflikt dar, sollte aber im Zuschnitt der Vorrangfläche (östlicher Teil) berücksichtigt werden.

Demgegenüber steht die Planung in einem offenen Konflikt mit der bestehenden Splittersiedlung Neu-Sophienhof in der Gemeinde Fargau-Pratjau. Infolge der Planung droht der dort ansässigen Bevölkerung durch die teils umfassende und breit heranrückende Vorrangfläche ein Qualitätsverlust ihres Wohnstandortes, wie er auch für Außenbereichslagen nicht vertretbar erscheint.

Die Planung widerspricht hier den Inhalten des Strategischen Handlungsfelds Nr. 1 des Kreises Plön: „Wirtschaft und Tourismus stärken und den Kreis Plön als attraktiven Wohnstandort weiterentwickeln“. Das angegliederte Handlungsfeld „Den Tourismus an der Plöner Ostseeküste und im Bereich Holsteinische Schweiz fördern“ wird durch Vorranggebiet deutlich berührt.

**Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:**

Die Abwägungsfläche PLO\_006 umschließt die Siedlung Neu-Sophienhof sichelartig in Richtung Norden. Diese in erheblichem Maße landschaftsüberformende Konfiguration führt für die Siedlungsbewohner zum weitgehenden Verlust von agrarraumtypischer landschaftsästhetischer Substanz, stellt hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Erholungseignung eine in dieser Intensität vermeidbare Umzingelung dar und ist aus der Sicht der Naturschutzbehörde nicht vertretbar. Dies trifft auch unter Berücksichtigung der Tatsache zu, dass dem betroffenen Landschaftsausschnitt eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes nicht zugemessen werden kann.

Eine Windkraftnutzung in dem als Abwägungsfläche benannten Bereich ist ebenso aus artenschutzrechtlichen Gründen sehr kritisch zu bewerten. So hat der Seeadler seit März 2017 im nahegelegenen Waldgebiet Söhrenkoppel einen Horststandort. Die Abwägungsfläche befindet sich nahezu vollständig im 3.000 m-Radius zum Horst und damit in dem für Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und Umwelt definierten Potenziellen Beeinträchtigungsbereich (MELUR

2016). Ferner wird der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) in gleicher Größenordnung für den Seeadler geforderte Mindestabstand zwischen Brutplatz und Windkraftanlage nicht erreicht. Planungsrelevant ist außerdem die Tatsache, dass die Söhrenkoppel seit mehreren Jahren Brutwald für den Rotmilan ist und damit nach derzeitigem Planungsstand für eine weitere besonders schlaggefährdete Greifvogelart ein hohes Kollisionsrisiko besteht. Auch für den Rotmilan werden die im Großvogelerlass des MELUR genannten Entfernungen sowie der Mindestabstand der LAG unterschritten. Die Abstandsempfehlungen der LAG sollen ausdrücklich bereits auf Raumordnungsebene dazu dienen, auf das mit einer Windkraftnutzung in dem genannten Bereich verbundene artenschutzrechtliche Risiko hinzuweisen (LAG VSW 2015). Die beiden brutzeitlichen Artvorkommen sind daher als wichtiger Naturschutzbelang in die Abwägung einzustellen.

Sonstige Vogelarten mit Beeinträchtigungspotenzial sind Graureiher (Brutvogel Waldgebiet Söhrenkoppel) und Wespenbussard (Brutvogel Waldgebiet Bisterfeld). Ausweislich einer der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Fotodokumentation eines ortsansässigen Bürgers zu regelmäßigen Großvogelsichtungen in und an der derzeitigen Eignungsfläche wird der Bereich der Abwägungsfläche von weiteren, gegenüber einer Windkraftnutzung empfindlichen Arten (Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe und Weißstorch) als Rast- und Nahrungsraum genutzt. Ich weise darauf hin, dass neben dem artspezifischen Ausschlussbereich um Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten auch ein überwiegend genutztes Nahrungshabitat dieser Arten zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit zum Ausschluss der Genehmigung von Windkraftanlagen führen kann.

Die großen Ackerschläge im Bereich Neu Sophienhof/Bisterfeld/Köhn sind zudem von überregionaler Bedeutung als Nahrungsraum für bis zu 3.000 am Selenter See überwinternde Blässgänse. Das Nahrungsflächenangebot für die Gänse könnte damit nach der in jüngerer Zeit erfolgten Expansion des Maisanbaus zulasten von Wintergetreidekulturen weiter verkleinert werden.

Die Fläche PLO\_006 sorgt im Zusammenhang mit der nur etwa 2.200 m westlich gelegenen und ebenfalls in Ost-West-Richtung verlaufenden Fläche PLO-002 für eine Hinderniswirkung, die den von Süden zwischen den Binnenseen der Probstei zur Ostsee hin verlaufenden Vogelzug beeinträchtigen könnte. Beispielsweise Buchfink und Mäusebussard frequentieren den Bereich zwischen Passader See und Selenter See stark, da hier durch mehrere Waldinseln (Selkauer Holz, Friedrichshorst, Schmütz) Rastmöglichkeiten für Waldvögel gegeben sind, die in der waldarmen Probstei nördlich davon nicht mehr bestehen.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die diesbezügliche Abwägungsentscheidung zum Regionalplan 2012 (Stand 24.04.2012, S. 597) hin: „Für die Vogelzugbeziehungen zwischen Passader, Dobersdorfer und Selenter See zur Ostsee würden durch einen dritten Windpark in dieser Situation Riegelwirkungen geschaffen werden, die naturschutzfachlich nicht mehr zu vertreten sind“. Seit dieser landesplanerischen Entscheidung haben sich weder die zugrundeliegenden artenschutzrechtlichen Vorschriften noch das Vogelzuggeschehen im Landschaftsraum geändert, so dass ein anderes Abwägungsergebnis im laufenden Regionalplanverfahren nicht schlüssig zu begründen ist.

Aus Vollständigkeitsgründen ist abschließend anzumerken, dass die bereits erwähnte mehrseitige Umschließung der Ortslage Neu-Sophienhof in Richtung Norden außerdem eine Abriegelung von Jagdgebieten gebäudebewohnender Fledermäuse zur Folge hat.

Insgesamt wird die geplante Ausweisung der Fläche aus Naturschutzgründen als sehr problematisch eingestuft. Es erscheint aus hiesiger Sicht unwahrscheinlich, dass angesichts der geschilderten Sachlage einer Windkraftnutzung tatsächlich mit der notwendigen Rechtssicherheit Vorrang vor anderen Flächenansprüchen eingeräumt werden kann.

#### **Bewertung aus Sicht der Kreis-Denkmalpflege:**

Innerhalb dieser Vorrangfläche sind keine Bau- oder Gründendenkmale vorhanden. Auch in ihrem Umfeld sind keine Kulturdenkmale aus historischer Zeit mit bedeutsamer Fernwirkung bekannt, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umgebungs-schutzes nicht betroffen werden.

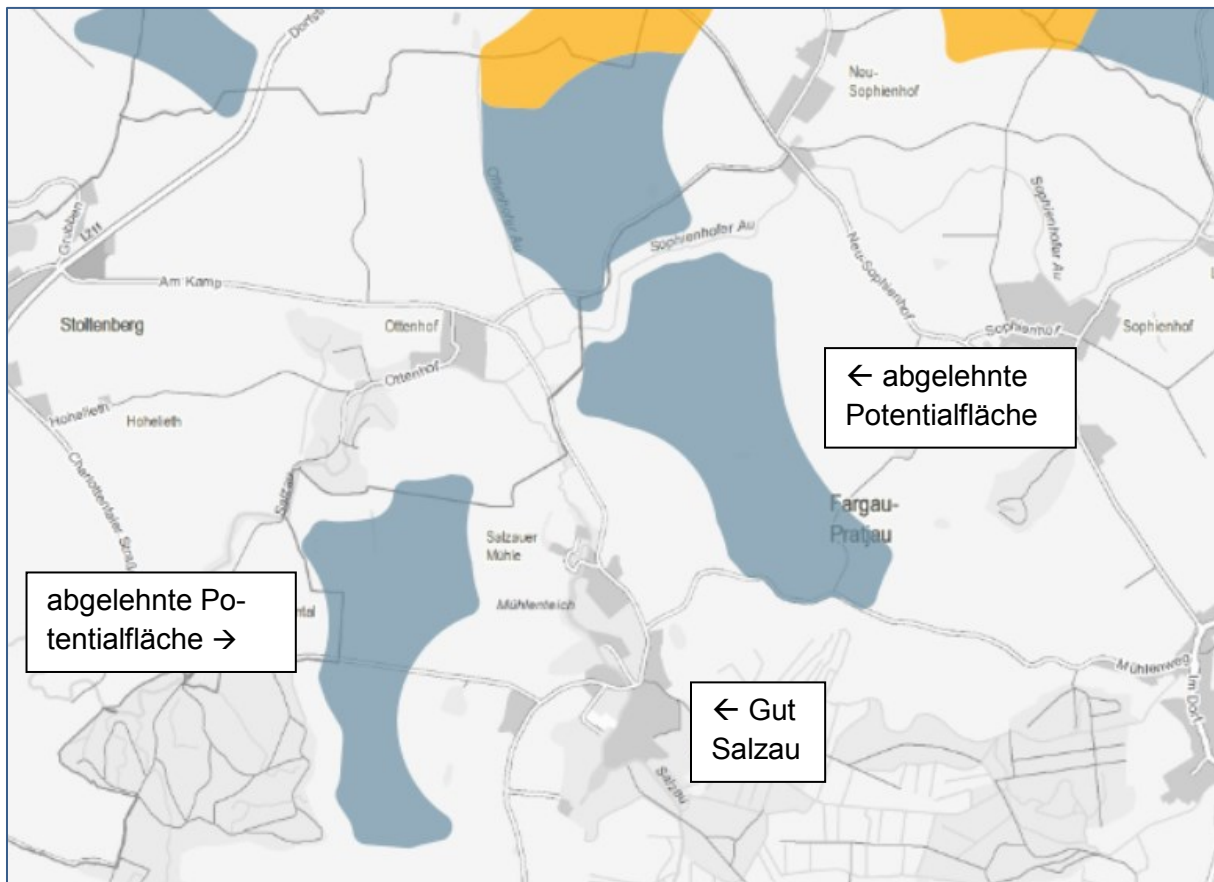
Berührt werden allerdings Belange der Archäologischen Denkmalpflege, so dass zu deren angemessener Wahrung im Zuge des Planungsverfahrens grundsätzlich und im Falle darauf fußender Genehmigungsverfahren auch im konkreten Einzelfall ein denkmalfachlicher Austausch mit dem Archäologischen Landesamt erforderlich ist.

Darüber hinaus ist für den Bereich der „abgelehnten Potentialflächen“ (graue Flächen) im Bereich der historischen Anlage des Gutes Salzau folgendes anzumerken: Der Ansatz, die dargestellten Potentialflächen auf ihre Eignung als Vorranggebiete hin zu prüfen, lässt unberücksichtigt, dass dadurch Sichtachsen der historischen Parkanlage und Alleen des Gutes Salzau beeinträchtigt wären.

Diese Situation kann sich ergeben, wenn die aus dem denkmalgeschützten Park in die ihn umgebende Kulturlandschaft geführten Blickachsen durch raumbedeutsame Windkraftanlagen gestört würden.

Die in der Umgebung der Gutsanlage dargestellten Potentialflächen wären als Vorrangflächen aus denkmalpflegerischer Sicht mit dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Erhalt der als wesentlicher Bestandteil dieses Landschaftsgartens künstlerisch konzipierten Ausblicke aus dem Salzauer Park nur in eingeschränkter Form inhaltlich vereinbar.

Ausschnitt Entwurf des Landes, Regionalplan II Wind: Lageplan Gut Salzau und umgebende abgelehnte Potentialflächen (grau):



Ausschnitt Entwurf des Landes, Regionalplan II Wind: Lageplan Gut Salzau und umgebende abgelehnte Potentialflächen (grau), o.M.

#### 2.4. Zusammenfassende Bewertung PLO 006

Der Vorrangfläche PLO 006 wird nicht zugestimmt, weil

- mit der Planung eine unverhältnismäßige Belastung der Wohnbevölkerung der Außenbereichssiedlung Neu-Sophienhof einherginge
- erhebliche Bedenken aus Sicht des Artenschutzes bestehen.

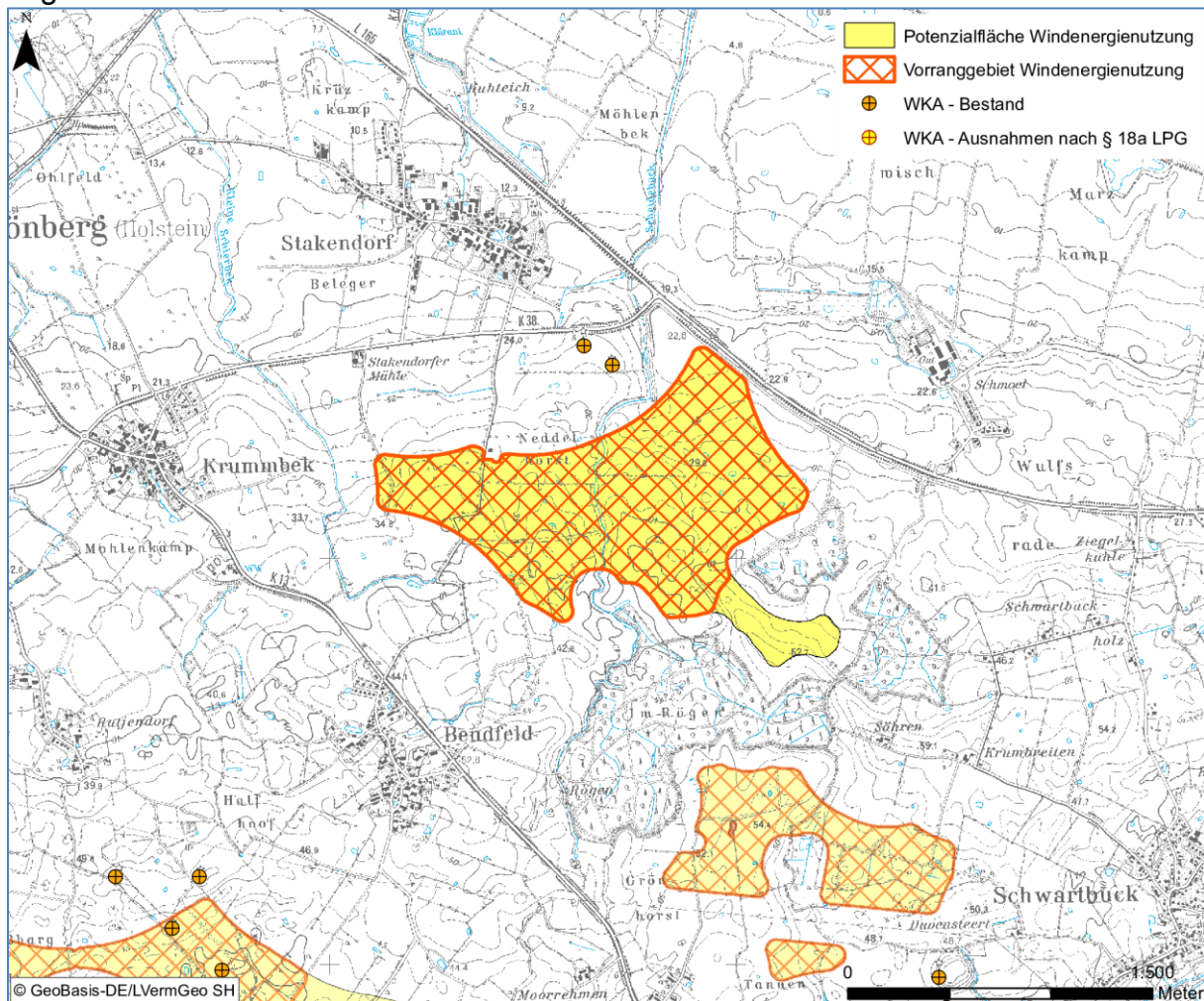
Aus Sicht der Ortsplanung wird gefordert, zumindest das westliche Teilstück der Vorrangfläche PLO 006, gelegen auf den Gemeindegebieten Höhdorf, Stollenberg und Fargau-Pratjau, aus der Planung herauszunehmen. Der Zuschnitt der Vorrangfläche soll so gewählt werden, dass die Belastung für die Splittersiedlung Neu-Sophienhof vertretbar wird. Aus Sicht des Artenschutzes ist die gesamte Fläche aus der Planung zu streichen.

Für zukünftige Planverfahren wird darauf hingewiesen, dass in den Sichtachsen der denkmalgeschützten Parkanlage des Gutes Salzau keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.



## 2.5. PLO 001, Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf, 138,6 ha, neue Fläche

Lagekarte:



### Sicht der Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet liegt

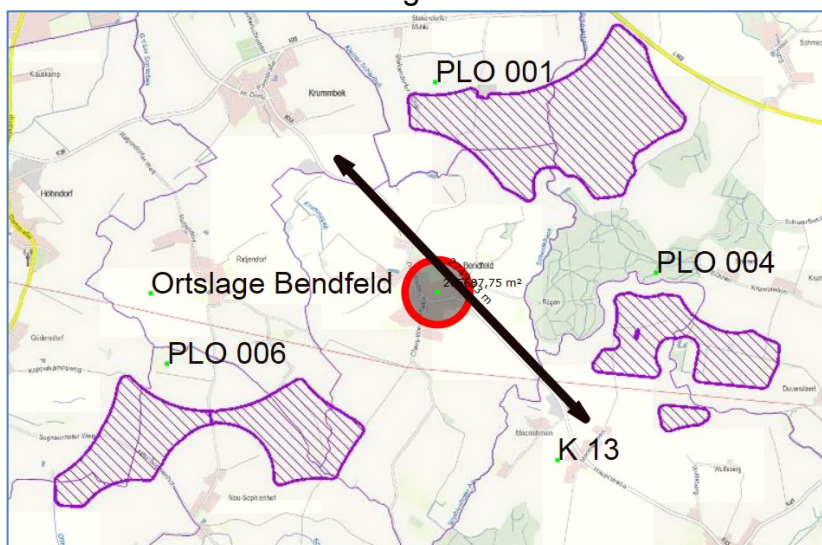
- südlich der Ortslage **Stakendorf** in ca. 800 m Entfernung (südlichste Bebauung an der Dorfstraße). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stakendorf sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Einer Erweiterung der Ortslage in Richtung Süden oder Südosten steht das Vorranggebiet entgegen. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind aber nicht erkennbar, weil andere Entwicklungsoptionen bestehen.

Der Anteil der Vorrangfläche auf Stakendorfer Gemeindegebiet ist ca. 42 ha.

- nordwestlich der Ortslage **Schwartbuck**, in ca. 2400 m Entfernung zum westlichen Ortsrand. Der Siedlungssplitter Schmoel hält ca. 950 m Abstand. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwartbuck sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar.

Der Anteil der Vorrangfläche auf Schwartbucker Gemeindegebiet ist ca. 82 ha.

- Nördlich der Ortslage **Bendfeld**, in ca. 800 m Entfernung zum Verlauf der K 13. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bendfeld sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Durch das nördliche Vorranggebiet PLO 001, das südwestlich liegende Vorranggebiet PLO 006 und das ebenfalls die Mindestdistanz einhaltende westliche Vorranggebiet PLO 004 stehen der Gemeinde Bendfeld für die bauliche Siedlungsentwicklung diese Richtungen nicht mehr zur Verfügung. Die drei Gebiete ergeben zwar keinen geschlossenen Ring, zeigen aber auch keinen eindeutigen Entwicklungsspielraum mehr auf. Die nordwestlich



Ortslage Bendfeld mit den angrenzenden Vorrangflächen und Lage der Kreisstraße 13. Lageplan o.M.

- verlaufende Kreisstraße 13 liegt zwischen den Vorrangflächen PLO 001 und PLO 004 und begrenzt die Siedlungsentwicklung in diese Richtungen zusätzlich. Der Anteil der Vorrangfläche auf Bendfelder Gemeindegebiet ist ca. 17 ha.

- Östlich, in ca. 800 m Entfernung zur Ortslage der Gemeinde **Krummbek** und deren Wohngebiete Schatzkammerweg/Achterhoff (Bebauungsplan Nr. 3) und Wohngebiet Südlich Parkstraße/Paul-Jäger-Straße (Bebauungsplan Nr. 2). Der äußere westliche Rand der der Gemeinde Krummbek zugewandten Seite der Vorrangfläche liegt noch auf Stakendorfer Gebiet. Der Erweiterung der vorgenannten Wohngebiete nach Osten oder Südosten steht die Vorrangfläche entgegen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummbek stellt auf der Ostseite der Ortslage weitere Wohnbauflächen dar, die bislang nicht verbindlich beplant sind. Diese Flächen liegen exakt außerhalb des 800 m Radius, können aber darüber hinaus nicht weiter in Richtung Osten entwickelt werden. Damit hält die Lage des außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Vorranggebietes den nach den Landeskriterien vorgeschriebenen Abstand ggü. bestehenden oder geplanten Wohnbauflächen der Gemeinde Krummbek zwar ein, steht aber der Siedlungserweiterung in Richtung Osten entgegen. Ein Konflikt für die Gemeindeentwicklung ist hieraus nicht abzuleiten, da noch Bauflächen außerhalb des 800 m Radius vorhanden sind.

#### Bewertung Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet PLO 001 ist die nördlichste und küstennaheste Vorrangfläche im Kreisgebiet Plön. Sie bietet das Potential für ca. 27 Windkraftanlagen in einem Teil des Kreisgebietes, welcher sowohl für den Ferientourismus, als auch für das Naherholungsangebot ggü. dem Oberzentrum Kiel eine hervorgehobene Rolle spielt.

Mit der Planung des Gebietes wird erstmals der bisher geltende Abstand für Windenergieanlagen von 3000 m zur Küstenlinie unterschritten. Dieser Streifen hatte zuvor eine wichtige Freihaltfunktion im Sinne von Natur und Umwelt, aber auch für Tourismus und Erholung. Eine Öffnung des bisherigen Abstandsraums zur Ostsee-

küste wird seitens des Kreises Plön daher sehr kritisch gesehen und stellt einen Rückschritt dar, bei der sinnvollen Abwägung von Rauminteressen untereinander. Mit der Aufgabe des Küstenabstandes werden so zahlreiche Qualitäts- und Schutzbelange eingeschränkt, dass der dadurch erzielte Zugewinn an potentieller Fläche die Nachteile nicht aufwiegt.

Die Fläche PLO 001 liegt zentral zwischen den Ortschaften Stakendorf, Krummbek, Bendfeld und Schwartbuck, alles Gemeinden mit umfangreichen und qualifizierten touristischen Angeboten oder touristischen Entwicklungspotentialen.

In den Ortslagen und auf Einzelgehöften bestehen in bemerkenswertem Umfang qualifizierte Angebote an Feriengäste. Neben der Beherbergung und den freiraumorientierten Angeboten, wie Wandern und Radfahren im Binnenland, besitzt hier auch der Küstentourismus eine erhebliche Bedeutung für das Geschehen in den Dörfern. Dem steht die Entwicklung von Vorrangflächen für die Windenergie entgegen, weil die Prägung der Landschaft durch technische Großanlagen nicht vereinbar ist mit freiraumbezogener Erholung.

Vor diesem Hintergrund ist ein Ausgleich zu suchen zwischen dem Anliegen der Entwicklung von Windenergie und der touristischen Funktion der Anliegergemeinden.

Eine konflikthafte Einschränkung der baulichen Siedlungsentwicklung ist nicht unmittelbar aus dem Planentwurf ableitbar, weil die Fläche bei keiner der anliegenden Gemeinden in einer durch Flächennutzungsplanung oder organisches Ortswachstum aufgezeigten Entwicklungsrichtung liegt. Möglich erscheinen aber Funktionsverluste im Bereich Tourismus. Aufgrund der Größe des Gebietes und der Anzahl der betroffenen Tourismusgemeinden besteht hier Abstimmungsbedarf mit dem Strategischen Handlungsfeld Nr. 1 des Kreises Plön: „Wirtschaft und Tourismus stärken und den Kreis Plön als attraktiven Wohnstandort weiterentwickeln“ und dem damit verbundenen Handlungsschwerpunkt: „- Den Tourismus an der Plöner Ostseeküste und im Bereich Holsteinische Schweiz fördern“.

#### **Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:**

Die Abwägungsfläche PLÖ-001 befindet sich nördlich der Waldgebiete Rögen und Söhrenkoppel. Letztere ist seit März 2017 Horststandort für den Seeadler, so dass die Abwägungsfläche in den vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume (MELUR) mit einem Abstand von 3.000 m bemessenen Potenziellen Beeinträchtigungsbereich hineinragt. Der verbleibende Teil der Abwägungsfläche gehört zum Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore des Seeadlers. Eine erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist bei einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet schon aus diesem Grunde nicht ausgeschlossen.

Der wegen seiner faunistischen Bedeutung ebenfalls abwägungsrelevante Rögen ist eine etwa 78 ha große und reliktiert in der umgebenden Agrarlandschaft verbliebene Waldinsel. Es wird begrüßt, dass der dreiseitig von Wald umgebene Teil der Abwägungsfläche aufgrund der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde bereits im informellen Vorverfahren aus der Windkraft-Flächenkulisse entfernt wurde. Jedoch beträgt die Entfernung der Abwägungsfläche zum Waldrand immer noch weniger als 150 m. Aufgrund dieser geringen Distanz ist weiterhin auch hier mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Zur Vermeidung dieser Konflikte mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ zu Wäldern mit einer Größe

von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten (Landesamt für Natur und Umwelt 2008: 69). Wird für diese Wälder fachgutachterlich anhand der Kriterien Lebensraumfunktion, Quartiernutzung, Individuendichte und Artvorkommen eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen, so kann der Abstand ausnahmsweise bis auf 200 m verringert werden; dieser Abstand ist immer einzuhalten. Ich weise darauf hin, dass sich die derzeitige Planung über dieses naturschutzfachlich begründete Ausschlusskriterium hinwegsetzt.

Der Rögen hat neben seiner Bedeutung für die Fledermausfauna auch Lebensstättenfunktion für windkraftsensible Vogelarten. Dazu gehört der Uhu, der sowohl 2015 als auch 2016 erfolgreich in dem Waldgebiet gebrütet hat. Bei einem Abstand von geplanten Windenergieanlagen zu einem Uhu-Brutplatz von weniger als 1.000 m ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung die Annahme gerechtfertigt, dass der Anlagenbetrieb gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt. Insofern ist die derzeitige Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes zum Brutwald abzulehnen.

Außerdem ist der Rögen langjähriger Brutplatz des Wespenbussards. Bei der Art sind zwar nur geringe Fundzahlen von windkraftanlagenbedingten Kollisionsopfern bekannt. Jedoch kann im Vergleich zur kleinen Bestandsgröße bereits diese geringe Anzahl dokumentierter Schlagopfer als relevant angesehen werden, weil die Ermittlung von Kollisionsopfern aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit des Wespenbussards und der fehlenden systematischen Totfundsuche an Brutplatznahen Standorten eine hohe Dunkelziffer aufweist und der Art durch weitgehend fehlendes Meideverhalten ein hohes Kollisionsrisiko zugeschrieben wird (u. a. ILLNER 2012). Konfliktträchtig ist in diesem Zusammenhang auch die mögliche Anlockung der Tiere durch Windkraftanlagen. Hummeln und Wespen, deren Bruten zu den Hauptnahrungstieren gehören, besiedeln regelmäßig die Sockel und kleinräumigen Brachen am Mastfuß der WEA und können dadurch Wespenbussarde in den Gefahrenbereich locken und deren Tötungsrisiko zusätzlich erhöhen. Außerdem ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei den regelmäßigen Aktivitäten in größerer Höhe in der näheren Horstumgebung zu erwarten. Dazu gehören Thermikkreisen, Nahrungsflüge, Beutetransfer sowie Balz und Revierabgrenzung. Das besonders kollisionsgefährdete Territorialverhalten (Verfolgen fremder Vögel und Revierverteidigung) kann in Schleswig-Holstein bis über 2 km vom Horst entfernt beobachtet werden (ZIESEMER & MEYBURG 2015). Nahrungsflüge werden in der Aufzuchtphase auch in größerer Entfernung zum Horst (4-6 km) durchgeführt (MEYBURG & MEYBURG 2013).

Der Wespenbussard ist in den bereits 2008 veröffentlichten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ noch nicht enthalten. Um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verhalten und zur windkraftanlagenbezogenen Gefährdung des Wespenbussards gerecht zu werden, hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) die Art neu in die 2015 überarbeitete Fassung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ aufgenommen. Danach ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu Brutvorkommen des Wespenbussards ein Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten. Dieser Abstand repräsentiert den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet.

Der, bisher in der Planung vorgesehene, zu geringe 150 m-Abstand der Eignungsfläche zum Horstwald wird dem artspezifischen Risiko einer tödlichen Kollision des Wespenbussards mit Windkraftanlagen nicht gerecht. Die bereits dadurch bestehende Gefahr erhöht sich bei Umsetzung der vorgelegten Planung noch weiter, weil neben der Riegelwirkung durch die Abwägungsfläche PLÖ-001 in Richtung Norden durch die geplante und ebenso nahe am Wald gelegene Abwägungsfläche PLÖ-004 in Richtung Süden eine weitere Barriere für die Tiere geplant wird. Ich empfehle daher, bei der Ausweisung von Vorrangflächen die in dieser Fachkonvention genannten Mindestabstände nicht zu unterschreiten und einen Abstand von 1.000 m zum Waldgebiet im Rögen von geplanten Windkraftnutzungen freizuhalten.

Neben dem Waldabstand ist auch die aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde zu geringe Entfernung der Abwägungsfläche zur Küstenlinie der Ostsee kritisch zu bewerten. Diese beträgt nach dem gegenwärtigen Planungsstand etwa 2.000 m. Die Ostseeküste stellt einerseits eine wichtige Leitlinie für den großräumigen Vogelzug dar. Ich weise darauf hin, dass von Windkraftanlagen, die in die Küstenzone hineingebaut werden, erhebliche artenschutzrechtliche Risiken ausgehen können. Daher hat die bereits erwähnte Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) die Freihaltung von Hauptflugkorridoren und überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridoren empfohlen. Andererseits hat der küstennahe Raum auch eine herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung im Kreis Plön. Diese Funktion wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den nach dem Stand der Technik üblichen Anlagenhöhen, die über große Entfernungen negativ auf das Landschaftsbild wirken, erheblich geschmälert. Zur Gewährleistung dieser beiden Belange rege ich an, den im bisher geltenden Regionalplan dargestellten 3.000 m-Abstand von Windkraftanlagen zur Küstenlinie grundsätzlich beizubehalten.

Nicht zuletzt überschneidet sich ein Teil der Abwägungsfläche mit der landschaftsplanerischen Flächenkategorie „Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion“. In diesen Gebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung in Verwaltungsverfahren besonderes Gewicht einzuräumen. Mithin hat der Planungsträger differenziert darzulegen, wie die Planung diesem besonderen Gewicht im Verfahren gerecht wird. Soweit erkennbar erfüllt die im Datenblatt zur Fläche PLO\_001 formulierte pauschale Darstellung einer „bereits hinreichenden Berücksichtigung des Artenschutzes im Plankonzept“ diese Anforderung nicht.

In der Gesamtbetrachtung ist die Ausweisung des Gebietes PLO-001 aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft als problematisch einzustufen.

## **2.6. Zusammenfassende Bewertung PLO 001**

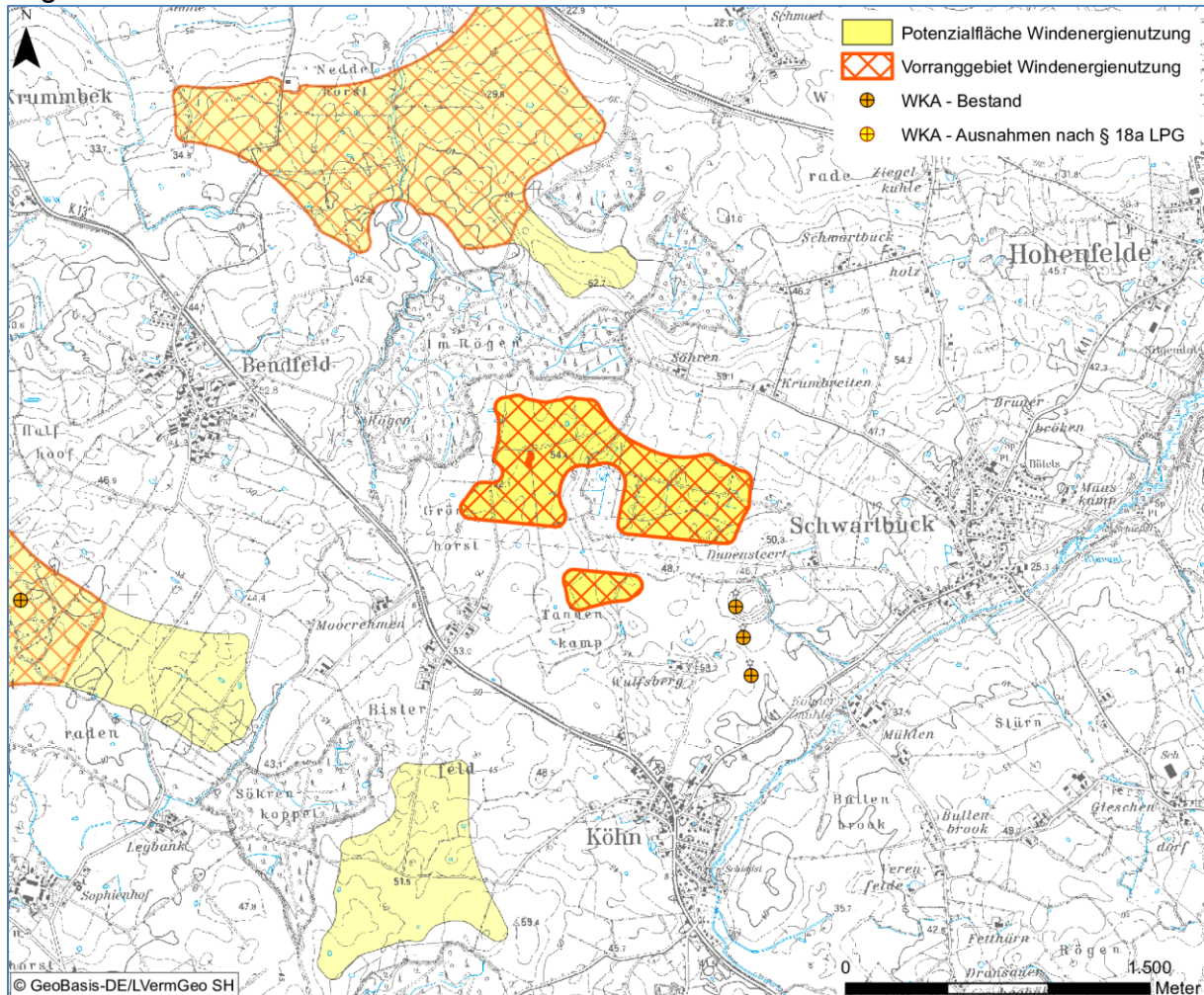
**Der Vorrangfläche PLO 001 wird nicht zugestimmt, weil**

- **die Planung nicht angemessen die Bedeutung des Küstenraumes für die gesamte Kreisentwicklung berücksichtigt**
- **die Planung insbesondere den Zielkonflikt zwischen Tourismus und Windenergie ungenügend berücksichtigt**
- **Bedenken aus Sicht des Artenschutzes bestehen.**

**Es wird gefordert, den in bisherigen Planungen enthaltenen 3000 m - Schutzabstandes gegenüber der Küstenlinie wieder einzuführen.**

## 2.7. PLO 004, Köhn, Schwartbuck, 61,7 ha, neue Fläche

Lagekarte:



### Sicht der Ortsentwicklung

Das Vorranggebiet PLO 004 liegt:

Westlich der Ortslage **Schwartbuck**, in ca. 800 m Entfernung zur östlichsten Bebauung (Kohlhofweg). Die Bebauung am Straßenzug Dorfstraße/Langenreben hält einen Abstand von ca. 1000 m ein. Die Siedlungssplitter Söhren, Duvensteert und Krumbreiten liegen jeweils ca. 400 m von der westlichen Gebietsgrenze entfernt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwartbuck sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar. Die wesentliche Entwicklungsrichtung der Gemeinde liegt auf deren Ostseite, dort die Fläche Bötels II. Daraus sind keine Zielkonflikte mit Windenergie ableitbar. Ob einzelne Nachverdichtungsflächen an der Westseite des Ortsrandes von den Mindestabständen betroffen sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Dies stellt jedoch kein grundsätzliches Hindernis für die bauliche Gemeindeentwicklung dar.

Der Flächenanteil Schwartbucks an der Vorrangfläche beträgt ca. 26 ha.

- nördlich der Ortslage **Köhn**. Es bestehen 2 Teilgebiete als Vorrangfläche. Eine kleine südliche, ca. 6 ha große Teilfläche nur auf Köhner Gebiet, nördlich der

Ortslage, ca. 900 m entfernt. Der Siedlungssplitter Wulfsberg liegt südlich davon in 400 m Entfernung. Eine weitere große nördliche Fläche grenzüberschreitend mit Schwartbuck, ist auf Köhner Seite ca. 29 ha groß. Der Südrand dieser Fläche ist ca. 1200 m von der nördlichen Bebauung an der Dorfstraße in Köhn entfernt. Die südliche Grenze des kleineren Teilgebietes hält einen Abstand von 400 m zu dem Siedlungssplitter Moorrehmen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Köhn sieht innerhalb des 800 m Radius keine Wohnbauflächen vor, bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Die Lage der Vorrangflächen begrenzt die zukünftige Entwicklung der Ortslage und insbesondere der genannten Siedlungssplitter nach Norden. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung sind daraus jedoch nicht ableitbar, weil für die Ortslage andere, sich eher anbietende Entwicklungsräume bestehen.

- östlich der Ortslage **Bendfeld**, in ca. 1200 bis 1300 m Entfernung. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung sind daraus nicht ableitbar, es bestehen aber schon südwestlich (PLO 006) und nordwestlich (PLO 001) andere Vorrangbereiche neben der östlichen Fläche PLO 004. Insofern wird auf die Bewertungen der Flächen PLO 006 und PLO 001 verwiesen.

#### Bewertung Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet 004 besteht aus zwei getrennten Teilbereichen, dessen kleinerer eine kaum tragfähige Größe von 6 ha einnimmt. Der größere Teilbereich mit ca. 29 ha ist durch eine mittig gelegene Waldfläche in zwei ähnlich große gerade noch zusammenhängende Bereiche von jeweils knapp 15 ha gegliedert. Die Anordnung in drei Teilbereiche bewirkt einen erheblichen Landschaftsverbrauch und schränkt gleichzeitig die raumsparende Unterbringung von Windkraftanlagen auf der Fläche ein.

Das Gebiet steht im Konflikt mit dem strategischen Handlungsfeld 1 des Kreises Plön: „Wirtschaft und Tourismus stärken und den Kreis Plön als attraktiven Wohnstandort weiterentwickeln“ und dem daran angegliederten Handlungsschwerpunkten:

- Die Bedeutung des Kreises Plön als Wohn- und Erholungsraum stärken. Dabei wird die Bedeutung von Natur und Landschaft als Potential des Kreises hervorgehoben.

#### Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PLO\_004 befindet sich wie schon die Abwägungsfläche PLO\_001 in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Rögen, das dadurch in zwei Richtungen durch Anlagenstandorte abgeriegelt wird. Bei Errichtung von Windenergieanlagen können Brutvorkommen des Wespenbussards im Rögen und zusätzlich des Rotmilans im Bereich Söhrenkoppel/Legbank sowie Nahrungsräume von Fledermausarten betroffen sein.

Die Unterschreitung des durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) fachwissenschaftlich als Ausschlussbereich identifizierten Schutzabstands windkraftsensibler Vogelarten ist ein gewichtiges und durch ständige Rechtsprechung bestätigtes Indiz für die Signifikanz des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die von der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen betroffenen Tiere. Mithin gelten die zur Eignungsfläche PLO\_001 gegebenen Hinweise zu den aus naturschutzfachlichen Gründen zu fordernden Mindestabständen auch für diese Fläche. Beim Wespenbussard beträgt die mindestens einzuhaltende Distanz zwischen Horst und Windkraftanlage

1.000 m. Die Entfernung zwischen dem Horstwald des Wespenbussards und der Abwägungsfläche liegt nach gegenwärtigem Stand der Planung bei etwa 100 m und reicht nach hiesiger Einschätzung nicht aus, artenschutzrechtliche Anforderungen an eine rechtssichere Planung zu gewährleisten. Denn mit diesem Abstand ist nicht nur die Erfüllung des Tötungstatbestands bei der im Offenland und an Saumstrukturen nach Beute suchenden Art zu befürchten, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe des Brutplatzes und damit die Erfüllung der übrigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Durch die geplante Vorrangflächenausweisung PLO\_004 ist auch die Lokalpopulation des Seeadlers unmittelbar und erheblich betroffen, da sich seit März 2017 im nahegelegenen Waldgebiet Söhrenkoppel ein Horststandort etabliert hat. Die Abwägungsfläche befindet sich flächendeckend im 3.000 m-Radius zum Horst und damit in dem vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und Umwelt Schleswig-Holstein definierten Potenziellen Beeinträchtigungsbereich dieser hochgradig kollisionsgefährdeten Art (MELUR 2016). Ferner wird der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) auf wissenschaftlicher Grundlage für den Seeadler geforderte Mindestabstand von 3.000 m zwischen Brutplatz und Windkraftanlage nicht erreicht. Die Abstandsempfehlungen der LAG sollen ausdrücklich bereits auf Raumordnungsebene dazu dienen, auf das mit einer Windkraftnutzung in dem genannten Bereich verbundene artenschutzrechtliche Risiko hinzuweisen (LAG VSW 2015). Das Brutvorkommen des Seeadlers ist daher als wichtiger Naturschutzbelang in die Abwägung einzustellen.

Außerdem bleibt zu erwähnen, dass bereits der nördlich angrenzende Anlagenaltbestand Köhn nach Aussagen von orts- und sachkundigen Ornithologen einen Riegel für den Vogelzug bildet, der nicht durch zusätzliche Anlagen zu verstärken ist.

Aus hiesiger Sicht wird die geplante Ausweisung der Fläche PLÖ\_004 durch die oben genannten Konfliktpotenziale in Frage gestellt, da eine vorrangige Durchsetzung der Windkraftnutzung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

## **2.8. Zusammenfassende Bewertung PLO 004**

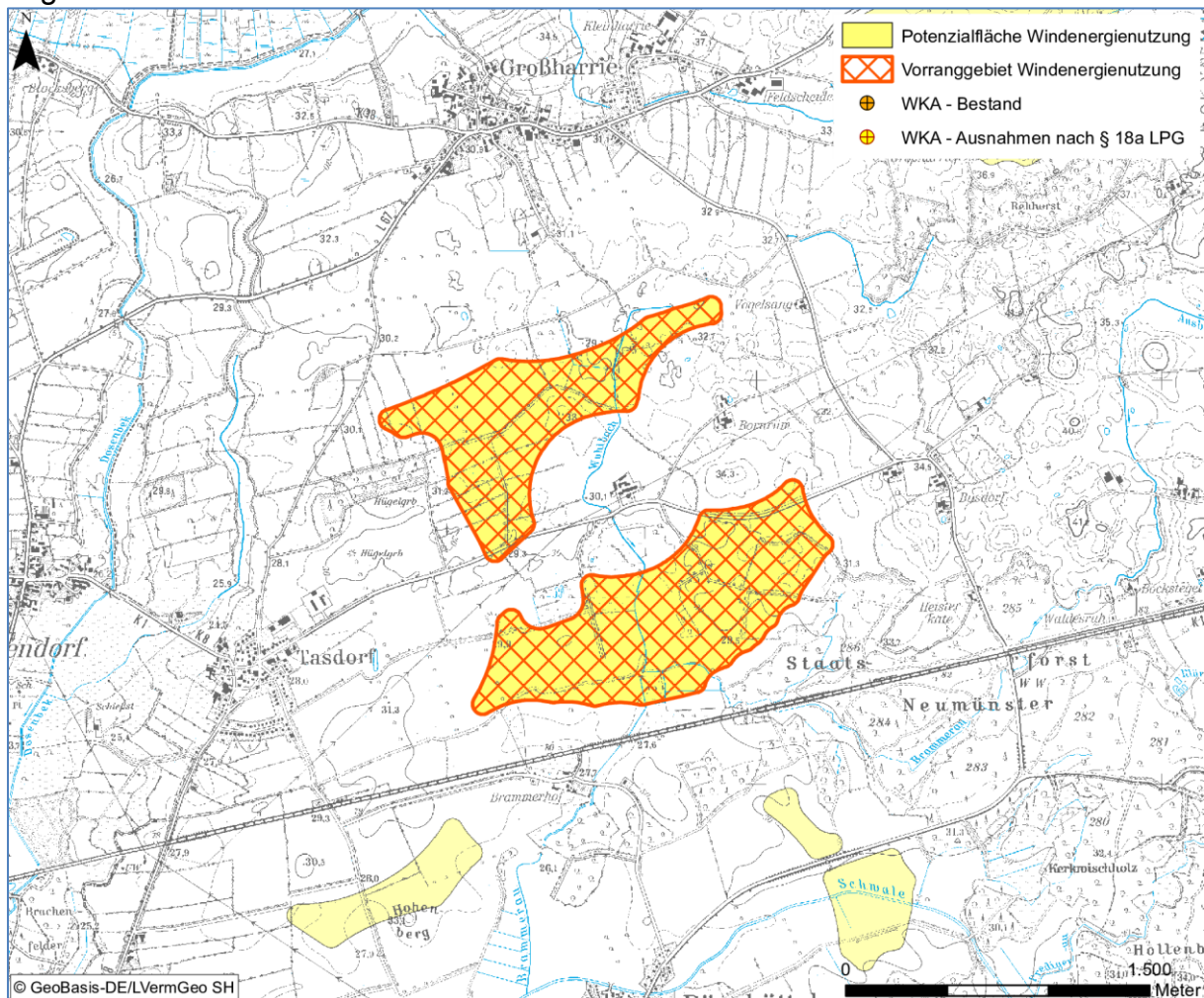
**Der Vorrangfläche Fläche PLO 004 wird nicht zugestimmt, weil**

- **die Aufteilung in zwei Teilflächen einen unnötigen Flächenverbrauch verursacht. Es wird angeregt, die südliche, kleine Teilfläche zu streichen.**
- **Bedenken aus Sicht des Artenschutzes bestehen.**



## 2.9. PLO 303, Bönebüttel, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf, 164,3 ha, neue Fläche

Lagekarte:



### Sicht der Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet (2 Teile) PLO 303 liegt

- westlich der Ortslage **Tasdorf** in ca. 800 m Entfernung zu den Bebauungen Trimelkel und Ostredder/Busdorfer Weg. Die beiden Teile der Vorrangfläche halten ca. 400 m Abstand zu den Siedlungssplittern am Busdorfer Weg und Bornrümer Weg. Der gemeinsame FNP des ehemaligen Amtes Bokhorst stellt für das Gemeindegebiet Tasdorf keine Wohnbauflächen innerhalb des 800 m Radius um die Vorrangfläche dar. Der Erweiterung der Siedlung in Richtung Osten stünde in Zukunft der gebotene Abstand ggü. der Vorrangfläche entgegen.

Die auf Tasdorfer Gebiet liegenden beiden Teilflächen sind ca. 37 ha und 82 ha groß.

- südlich der Ortslage **Großharrie**, in ca. 800 m Entfernung zum südlichsten Gebäude am Lehmsiekweg und zum südlichsten Gebäude am Busdorfer Weg. Der gemeinsame FNP des ehemaligen Amtes Bokhorst stellt für das Gemeindegebiet Großharrie keine Wohnbauflächen innerhalb des 800 m Radius um die Vorrangfläche dar. Ein Konflikt mit der Siedlungsentwicklung ist nicht erkennbar.

Der Anteil der Gemeindefläche Großharrie am Vorranggebiet beträgt ca. 33 ha.

- nördlich der Ortslagen **Bönebüttel** in ca. 1200 m Entfernung und Bönebüttel-Husberg in ca. 1950 m Entfernung. Der Siedlungssplitter Brammerhof hält die Entfernung von 400 m ein. Der gemeinsame FNP des ehemaligen Amtes Bokhorst stellt für das Gemeindegebiet Bönebüttel keine Wohnbauflächen innerhalb des 800 m Radius um die Vorrangfläche dar, bzw. beschreibt in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsichten am Bönebütteler Damm in einer Entfernung von ca. 1800 m zur Vorrangfläche. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar.

- westlich der Ortslage **Schillsdorf** OT Bokhorst, in einem Abstand zu den Wohnlagen am westlichen Ortsrand von ca. 1700 m. Der Abstand gegenüber dem Siedlungssplitter ist ca. 400 und 500 m. Der gemeinsame FNP des ehemaligen Amtes Bokhorst stellt für das Gemeindegebiet Schillsdorf im Bereich des Ortsteils Bokhorst keine Wohnbauflächen innerhalb des 800 m Radius um die Vorrangfläche dar, bzw. beschreibt in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsichten. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar.

Bewertung Ortsentwicklung:  
Keine Bedenken.

#### **Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:**

Die Abwägungsfläche PLO-303 besteht aus zwei Teilstücken und liegt mit seinem südlichen Teilstück nur etwa 180 m vom Waldkomplex Staatsforst Neumünster entfernt. Ich weise auch hier auf die Unterschreitung des Mindestabstands zu einem der Flächenkategorie „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ zuzuordnenden Bereich hin. Durch diesen Abstand würden auch die den Wald als Bruthabitat und das angrenzende Offenland als Jagdgebiet nutzenden Vögel vor dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geschützt.

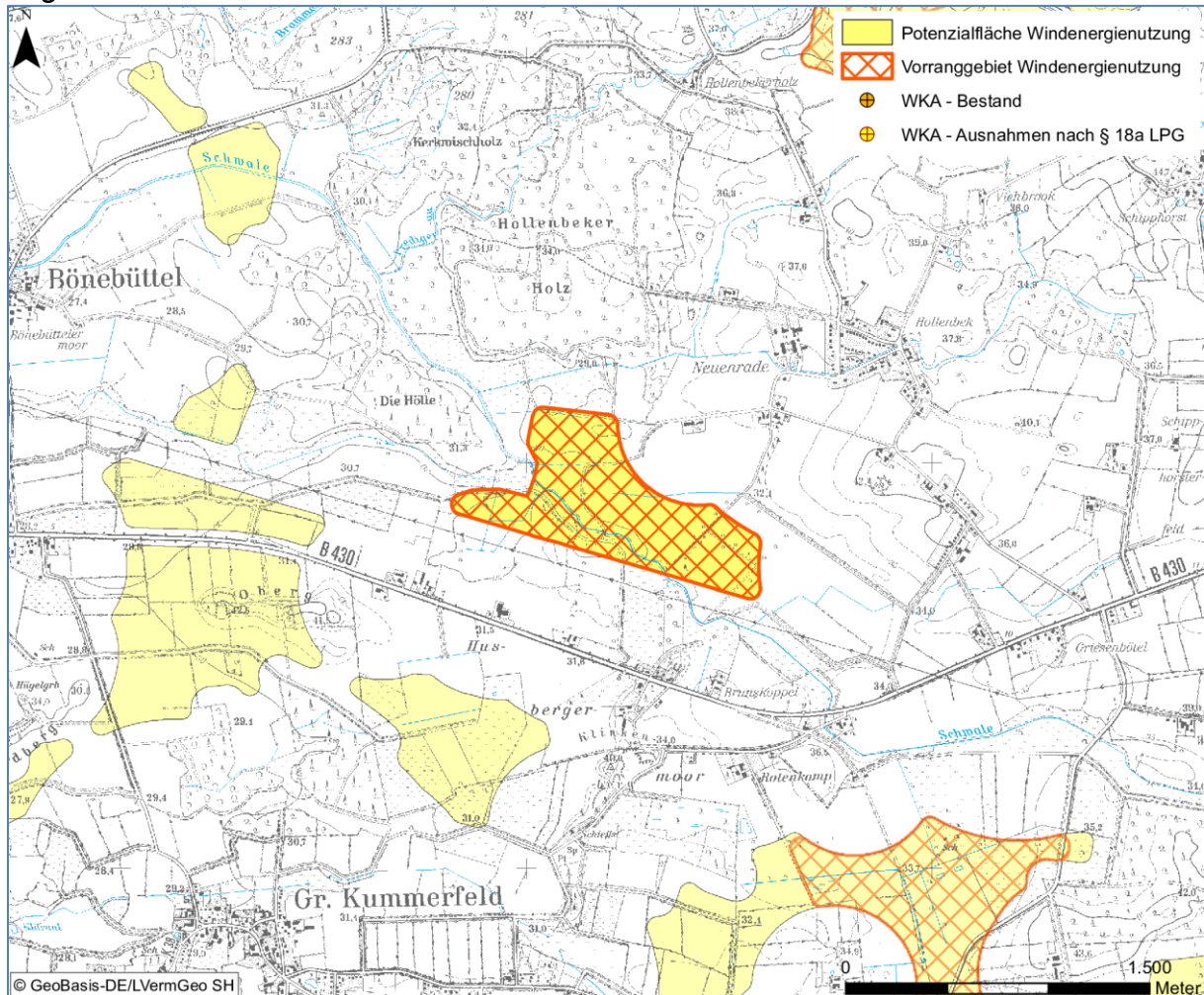
### **2.10. Zusammenfassende Bewertung PLO 303**

**Dem Vorranggebiet PLO 303 wird zugestimmt.**

**Bei der weiteren planerischen Entwicklung des Gebietes sind die vorgetragenen artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.**

## 2.11. PLO 032, Rendswühren, Bönebüttel, 62,2 ha, neue Fläche

Lagekarte:



### Sicht der Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet PLO 032 liegt

- 800 m südwestlich der Rendswührener Ortsteile Hollenbek und Neuenrade sowie 800 m westlich der Siedlung Am Petersberg. Der gemeinsame FNP des ehemaligen Amtes Bokhorst stellt für das Gemeindegebiet Rendswühren keine Wohnbauflächen innerhalb des 800 m Radius um die Vorrangfläche dar, bzw. beschreibt in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsichten. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar. Die Lage des Vorranggebietes gibt allerdings vor, dass zukünftige Siedlungserweiterungen nur noch in der vom Vorranggebiet abgewandten Seite der Siedlungen Hollenbek und Neuenrade erfolgen könnten.

Der Anteil der Vorrangfläche PLO 032 auf der Gemarkung Rendswühren beträgt ca. 40 ha.

- 2500 m südöstlich der Ortslage Bönebüttel und 3000 m östlich des Ortsteils Bönebüttel-Husberg. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar.

Der Anteil der Vorrangfläche PLO 032 auf dem Gemeindegebiet Bönebüttel beträgt ca. 15 ha.

Bewertung Ortsentwicklung:  
Keine Bedenken

### **Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:**

Die Abwägungsfläche PLO\_032 befindet sich unmittelbar im Bereich des Fließgewässers Schwale, nur etwa 220 m vom Waldgebiet Hölle und 240 m vom Hollenbeker Holz entfernt. Das im Süden des Waldes Hölle von den Grünländern im Westen bis in die Abwägungsfläche hinein verlaufende linienhafte und landschaftsbildprägende Gehölz bildet eine wichtige Leitlinie für jagende Fledermäuse. Der reich strukturierte Laubwaldkomplex Hölle/Hollenbeker Holz ist Fortpflanzungs- und Quartiergebiet für mindestens acht Fledermausarten („Nabu-Fledermauswald“). Die Bechsteinfledermaus besitzt hier eines der wenigen Wochenstuben-Vorkommen des Landes. Der Wald ist außerdem langjähriges Überwinterungsgebiet für den Großen Abendsegler. Die aktuelle Winterquartierkartierung (2015/2016) durch Mitarbeiter des Fledermauszentrums ergab einen landesweit bedeutsamen Bestand von mehr als 100 überwinternden Großen Abendseglern. Fledermausquartiere mit mehr als 100 überwinternden Individuen sind als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ mit einem Mindestabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen freizuhalten (LANU 2008). Die Abwägungsfläche überschneidet sich zu einem erheblichen Anteil mit diesem aus Vorsorgegründen einzuhaltenden Freihalteabstand. Die stattdessen wohl gesetzte Annahme, dass sich dieser Abstand allein durch eine witterungsbedingte und im Genehmigungsverfahren festzusetzende zeitweilige Abschaltung der Anlagen zwischen Mai und September erübrigt, wird nicht geteilt.

Von einem Mindestwaldabstand in der oben genannten Größenordnung würden auch die in abwägungsrelevanter Entfernung bestehenden Brutvorkommen von windkraftsensiblen Greifvögeln wie Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard, Uhu und Baumfalke profitieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Arten nutzt der Kiebitz das Offenland regelmäßig als Brutvogel und der Weißstorch zur Nahrungssuche

Bereits das mit der Raumnutzung durch die genannten Arten verbundene hohe artenschutzrechtliche Risiko spricht gegen eine Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche für die Windenergienutzung. Gleiches gilt für die Überschneidung der Fläche mit dem Talraum der Schwale als Biotopverbundachse von regionaler Bedeutung.

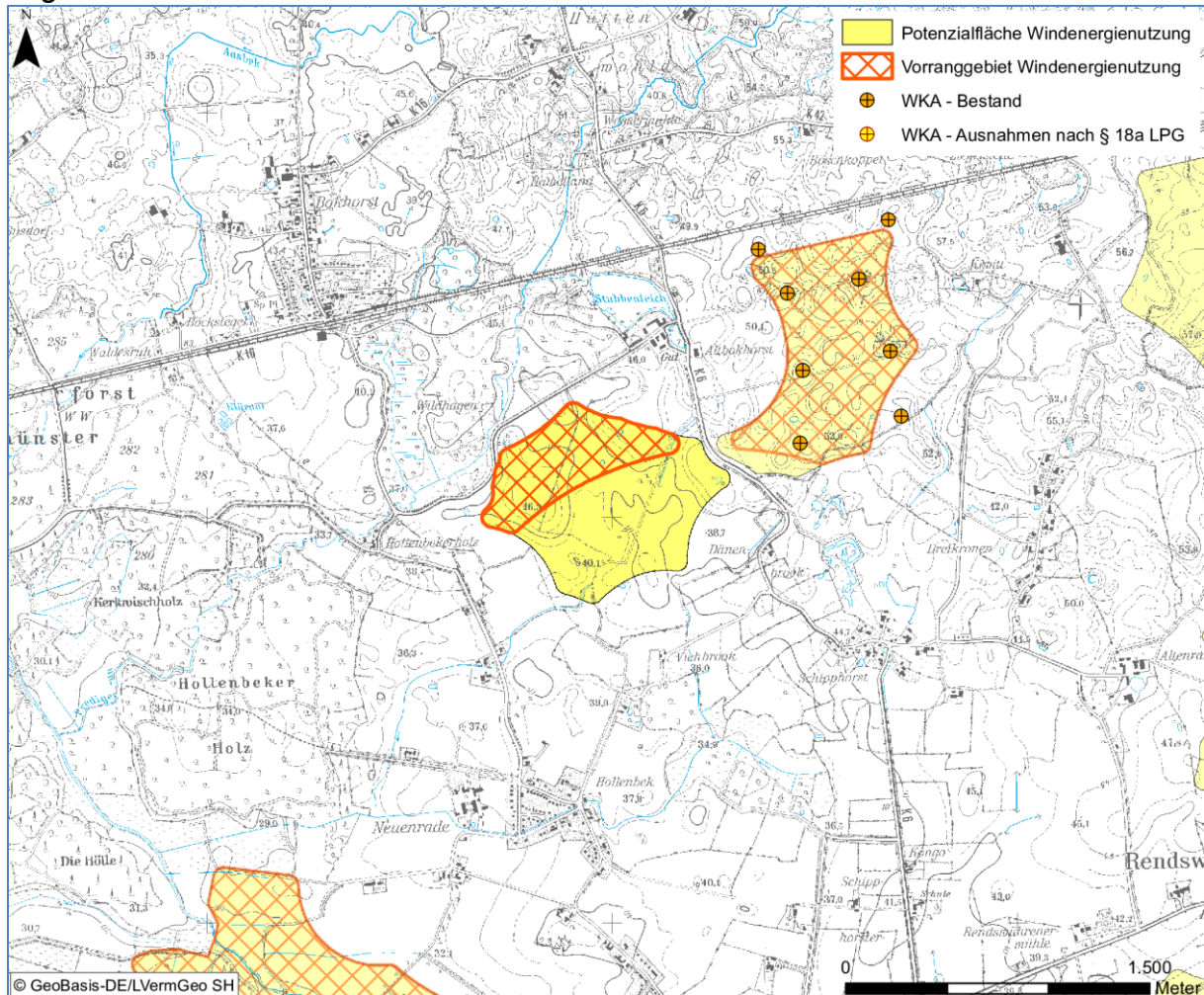
## **2.12. Zusammenfassende Bewertung PLO 032**

**Der Vorrangfläche PLO 303 wird zugestimmt.**

**Bei der weiteren planerischen Entwicklung des Gebietes sind die vorgetragenen artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.**

## 2.13. PLO 031, Schillsdorf, 74,4 ha, neue Fläche

Lagekarte:



### Sicht der Ortsentwicklung:

Das Vorranggebiet PLO 031 liegt

- ca. 1000 m südöstlich des **Schillsdorfer** Ortsteils Bokhorst.

Der gemeinsame FNP des ehemaligen Amtes Bokhorst stellt für das Gemeindegebiet Schillsdorf innerhalb des 800 m Radius um die Vorrangfläche keine Siedlungsflächen dar, bzw. beschreibt in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsichten. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung der Ortslagen mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar. In ca. 300 m Entfernung liegt der bestehende Windpark Alt-Bokhorst ebenfalls im Gemeindegebiet Schillsdorf.

Der Anteil der Vorrangfläche PLO 031 auf der Gemarkung Schillsdorf beträgt ca. 28 ha, andere Gemeindegebiete sind nicht in der Vorrangfläche.

- ca. 800 m nördlich des Siedlungssplitters Hof Viehbrook in der Gemeinde **Rendswühren** sowie ca. 1200 m nördlich der Rendswührener Ortsteile Neuenrade und Hollenbek und ca. 1400 m nordwestlich vom Rendswührener Ortsteil Schippborst. Der gemeinsame FNP des ehemaligen Amtes Bokhorst stellt für das Gemeindegebiet Rendswühren innerhalb des 800 m Radius um die Vorrangfläche keine Siedlungsflächen dar, bzw. beschreibt in Richtung des Vorranggebietes weisende

Entwicklungsabsichten. Zielkonflikte der Siedlungsentwicklung der Ortslagen mit der Vorrangfläche sind nicht erkennbar.

Die Vorrangfläche liegt nicht im Gemeindegebiet Rendswühren.

#### Bewertung Ortsentwicklung:

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Vorrangfläche PLO 031 auf Schillsdorfer Gebiet auf den in ca. 880 m Nord-West gelegenen Standort „Hof Viehbrook“ (Gemeinde Rendswühren). Der Hof Viehbrook hat sich als Gaststätte, Kultur- und Veranstaltungsort sowie als touristische Einrichtung entwickelt. Es handelt sich um ein von der Aktiv-Region gefördertes Leuchtturmprojekt, dessen weitere Entwicklung im Interesse der Region liegt. Themen des „Hof Viehbrook“ sind naturbezogene Erlebnis- und Erholungsangebote, verknüpft mit der attraktiven Lage der Einrichtung im weitgehend ungestörten Landschaftsraum südlich des Hollenbeker Holzes.

Der vorhandene Windpark Alt-Bokhorst (Vorrangfläche PLO 030) schöpft das noch vertretbare Maß an Eingriff in das Landschaftserleben im Bereich Hof Viehbrook aus. Anlagen, Flächen, Nutzungen des Hofes Viehbrook sind so arrangiert, dass der bestehende Windpark keine Konflikte verursacht. Der alte Windpark selbst nimmt insofern auch Rücksicht, als dass die dortige Höhenbegrenzung auf 100 m seine Raumwirkung begrenzt. Die neue Fläche PLO 031 rückt aber in den vom Hof aus wahrnehmbaren Landschaftsraum.

Beeinträchtigungen sind insbesondere für das touristisch innovative „Wiesenbett-Projekt“ (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 27) zu erwarten. Auf die in dem Zusammenhang bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätze im Ländlichen Raum wird hingewiesen.

Es besteht seitens des Kreises Plön ein erhebliches Interesse an der ungestörten Entwicklung der Infrastruktureinrichtung Hof Viehbrook in der Gemeinde Rendswühren.

Die Planung berührt hier die Strategischen Handlungsfelder des Kreises Plön „Nr.1 Wirtschaft und Tourismus stärken und den Kreis Plön als attraktiven Wohnstandort weiterentwickeln“ und „Nr. 4. Bildungs- und Kulturangebote erhalten und weiterentwickeln.“

#### **Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:**

Die Abwägungsfläche PLO\_031 befindet sich in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Waldgebiet Wildhagen. Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten (Landesamt für Natur und Umwelt 2008: 69). Wird für diese Wälder fachgutachterlich anhand der Kriterien Lebensraumfunktion, Quartiernutzung, Individuendichte und Artvorkommen eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen, so kann der Abstand ausnahmsweise bis auf 200 m verringert werden; dieser Abstand ist immer einzuhalten.

Ich weise darauf hin, dass sich die derzeitige Planung über dieses naturschutzfachlich begründete Ausschlusskriterium hinweg setzt und daher zu Problemen bei der Planumsetzung führen kann.

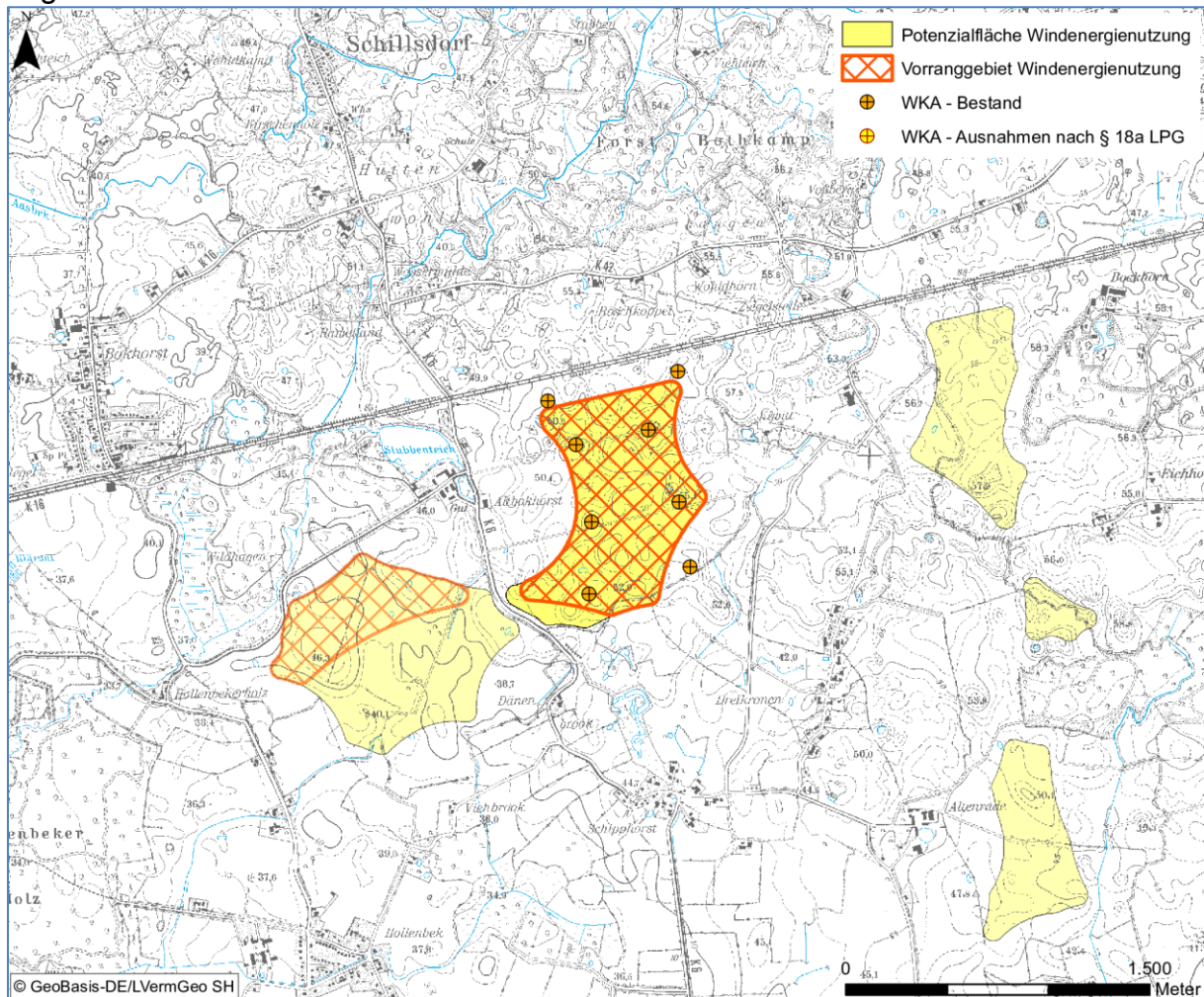
## **2.14. Zusammenfassende Bewertung PLO 031**

**Der Vorrangfläche PLO 031 wird nicht zugestimmt, weil**

- **sie im Konflikt steht mit dem Infrastrukturstandort Hof Viehbrook in der Gemeinde Rendswühren**
- **artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.**

## 2.15. PLO 030, Schillsdorf, Rendswühren, 63,7 ha, bestehender Windpark

Lagekarte:



### Sicht der Ortsentwicklung:

Die Vorrangfläche PLO 030 ist

- nahezu deckungsgleich mit dem bestehenden Windpark Alt-Bokhorst in der Gemeinde **Schillsdorf**. Diese Fläche war in einem etwas größeren Zuschnitt bereits als Eignungsfläche im Regionalplan 2001 und Windenergiekonzept des Kreises 2009 dargestellt. Dort stehen seit 1996 8 Windkraftanlagen. 3 dieser Anlagen befinden sich jetzt leicht außerhalb der Abgrenzung der Vorrangfläche, ihre Verlegung nach innerhalb wird zu prüfen sein. Das vorhergehende Eignungsgebiet wurde mit der 14. Änderung des FNP beplant. Konflikte mit dem bestehenden Windpark sind nicht bekannt.
- besitzt einen Anteil von ca. 6000 m<sup>2</sup> am südlichen Rand, der zum Gemeindegebiet **Rendswühren** gehört.

### Bewertung Ortsentwicklung:

Keine Bedenken. Der Passader Gebietsanteil ist wegen seiner geringen Größe schlecht bauleitplanerisch zu steuern und sollte daher entfallen.



**Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:**

Die Abwägungsfläche PLO\_030 ist bereits Standort eines Windparks. Der Brutplatz des Schwarzstorchs im Waldgebiet Wildenhagen wurde nach derzeitigem Kenntnisstand vorläufig aufgegeben. Wälder und Gewässer als artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen sind mehr als 500 m von der Eignungsfläche entfernt.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind somit nicht über das mit einer Windkraftnutzung immer verbundene Maß hinaus betroffen, so dass die langfristige Beibehaltung des Anlagenbetriebs und eine Flächenausweisung als Vorranggebiet vertretbar erscheinen.

**2.16. Zusammenfassende Bewertung PLO 030**

**Dem Vorranggebiet PLO 030 wird zugestimmt.**

**Der Rendswührener Gebietsanteil sollte wegen seiner geringen Größe und mangelnden Eignung für eine koordinierte Entwicklung gestrichen werden.**

**2.17. Zur Fläche PR2\_PLO\_012, Blekendorf, Wangels**

Die mit PLO 012 bezeichnete Abwägungsfläche liegt nicht im Kreisgebiet Plön. Es wird angeregt, die Bezeichnung der Fläche im weiteren Planverfahren zu korrigieren.

**2.18. Denkmalpflege: Gebietsübergreifende Bewertung**

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist grundsätzlich festzustellen, dass die historisch gewachsene und hochattraktive Kulturlandschaft ein Alleinstellungsmerkmal des Kreises Plön gegenüber anderen Regionen im Lande darstellt. Seine besonders wertvolle Landschaft bildet die authentische Grundlage für die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen des heutigen Kreises Plön. Diese Qualitäten gilt es für kommende Generationen zu bewahren, so dass denkmalpflegerischen Aspekten bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen eine zentrale Rolle zukommt.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die Kategorie der sog. weichen Tabukriterien in der aktuellen Planung nur in Bezug auf die beiden Welterbestätten (Haithabu und Altstadt Lübeck) in Schleswig-Holstein Anwendung finden soll. Dabei entfaltet der lokal und regional bedeutsame Denkmalbestand sowohl innerhalb unserer Gemeinden und Regionen als auch innerhalb unseres Bundeslandes eine durchaus vergleichbare Bedeutung und kann daher einen vergleichbaren Schutzanspruch ableiten. Dessen Belange sollen jedoch nur als einfache Abwägungskriterien berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die allgemein gebotene Bewahrung der historischen Kulturlandschaft und die gesetzliche Verankerung des Denkmalschutzes bestehen gegen die in dieser Planung vorgenommene Bewertung denkmalpflegerischer Belange als Abwägungskriterien grundsätzliche Bedenken.

Nicht gelöst erscheint vor diesem Hintergrund die Frage nach dem im konkreten Einzelfall denkbaren Zielkonflikt zwischen der erfolgten Ausweisung eines Vorranggebietes und den im Zuge einer denkmalrechtlichen Genehmigungserteilung für dessen konkrete Ausgestaltung im Einzelfall notwendigen Auflagen. Hier ist die Frage der Vorrangstellung zwischen zwei öffentlichen, im Zuge der angestrebten Einzelfallprüfung miteinander konkurrierenden Belangen nicht ausreichend geklärt. Sachgerecht wäre vor allem eine verbindliche Handhabung der im Zuge der Einzelfallprüfung von den denkmalrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörden festzustellenden Abstände. Dies ist nur dann möglich, wenn im Einzelfall denkmalrechtlich motivierte Ab-

standsdefinitionen als harte Tabukriterien betrachtet werden müssten. Dies ist bislang nicht der Fall.

Im Zusammenhang mit der Wahrung denkmalpflegerischer Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Aufstellung von Windenergieanlagen richtet sich der Fokus im Kreis Plön auf Bau- und Gründenkmale mit besonderer Fernwirkung. Dabei handelt es sich um

- die Schönberger Kirche und
- das Laboer Ehrenmal,

die inmitten der nur flach relieffierten Landschaft der Probstei in dieser besonderen Kulturlandschaft weithin sichtbar sind, das durch seine beeindruckende Höhenlage wie eine Landmarke über der hügeligen Seenlandschaft thronende

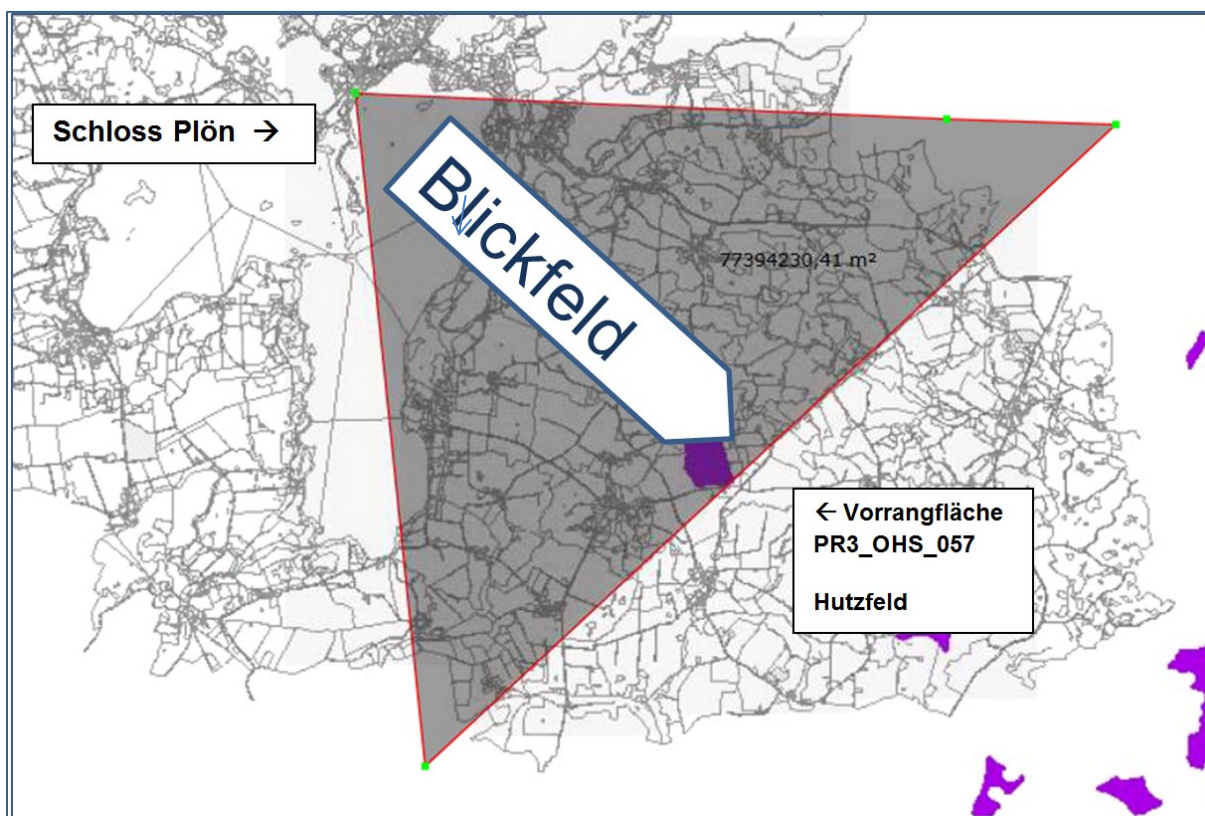
- Schloss Plön und
- die weit in die Landschaft hinausreichenden
- Sichtachsen unserer historischen Parkanlagen und Alleen.

Dabei ist inhaltlich zu berücksichtigen, dass nicht nur die Ansicht dieser Kulturdenkmale durch einen optischen Zusammenhang mit Windkraftanlagen wesentlich beeinträchtigt werden kann.

Vielmehr ist im Falle

- des Plöner Schlosses

auch dessen unvergleichlich schöne Aussicht über den Großen Plöner See hinweg ein entscheidender Bestandteil der öffentlichen Wahrnehmung dieses wertvollen Kulturdenkmals und dürfte im 17. Jahrhundert sowohl für dessen Standortwahl als auch für dessen bauliche Gestaltung maßgeblich ausschlaggebend gewesen sein. Die am gegenüberliegenden Seeufer im Gebiet der Gemeinden Bosau und Hutzfeld geplante Vorrangfläche PR3\_OHS\_057 würde diese äußerst qualitätvolle und landesweit einmalige Aussicht wesentlich beeinträchtigen und ist aus denkmalpflegerischer Sicht dementsprechend als höchst problematisch zu werten.



Lagekarte Plöner See mit Sichtwinkel von der Schloßterrasse nach Südost, o.M.

Eine vergleichbare Situation kann sich ergeben, wenn die aus einem historischen Park in die ihn umgebende Kulturlandschaft geführte Blickachse durch raumbedeutungswichtige Windkraftanlagen gestört wird.

Vorstellbar wäre dies in unserem Kreisgebiet bspw. im Falle des denkmalgeschützten Parks

- der Gutsanlage Salzau im Gemeindegebiet Fargau-Pratjau. Die dort vorhandenen Potentialflächen (südlich der Vorrangfläche PLO 006) wären aus denkmalpflegerischer Sicht mit dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Erhalt der als wesentlicher Bestandteil dieses Landschaftsgartens künstlerisch konzipierten Ausblicke aus dem Salzauer Park nur in eingeschränkter Form inhaltlich vereinbar (siehe dazu Hinweise der Kreisdenkmalpflege zur Vorrangfläche PLO 006 und angrenzenden Potentialflächen).

Zu den weiteren im Kreis Plön aktuell vorgeschlagenen Vorrangflächen ist aus denkmalpflegerischer Sicht im Einzelnen Folgendes festzustellen:

PLO 001, 002, 004, 030, 031, 032, 303

Innerhalb dieser Vorrangflächen sind keine Bau- oder Gründenkmal vorhanden. Auch in ihrem Umfeld sind keine Kulturdenkmale aus historischer Zeit mit bedeutender Fernwirkung bekannt, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umweltschutzes nicht betroffen werden.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass auch Aspekte der Archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können und daher auch im konkreten Einzelfall eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt erforderlich ist.